



Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

Mitteilungen

Nr. 28 - 29

(Jg. 17/2006)

**Recht und Praxis  
der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen**

März 2006

VEREINIGUNG FÜR DEUTSCH-RUSSISCHES  
WIRTSCHAFTSRECHT E.V.

Moorweidenstr. 7  
20148 Hamburg  
Tel.: (040) 389 99 30  
Fax: (040) 42838 3250

E-Mail: [info@vdrw.de](mailto:info@vdrw.de)  
[www.vdrw.de](http://www.vdrw.de)

## **V O R W O R T**

### **Nicht verbürgte Gegenseitigkeit**

Die Anerkennung und Vollstreckbarkeit von ausländischen Gerichts- und Schiedsgerichtsurteilen war Thema von zwei Veranstaltungen der VDRW im zweiten Halbjahr 2005. Dieses Heft berichtet über beide Veranstaltungen. Zumindest im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland kann von einer verbürgten Gegenseitigkeit (noch) nicht ausgegangen werden. Positiv zu bewerten ist der erkennbare Wunsch der für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung aller ausländischen Entscheidungen in Wirtschaftsstreitsachen zuständigen russischen Wirtschaftsgerichte, auch ohne ein entsprechendes völkerrechtliches Abkommen eine faktische Gegenseitigkeit anzuerkennen. Aber auch dies ist im Verhältnis zu Deutschland nicht möglich, da es an entsprechenden positiven Entscheidungen deutscher Gerichte fehlt. Das Hanseatische OLG Hamburg hat die nicht gegebene Gegenseitigkeit in einer grundlegenden Entscheidung ausdrücklich festgestellt.

Unter diesen Umständen verwundert es nicht, dass im Wirtschaftsverkehr mit Russland die Schiedsgerichtsbarkeit weiterhin eine sehr wichtige Rolle spielt; Hiroshi Oda befasst sich mit der Anerkennung ausländischer Schiedssprüche durch russische Wirtschaftsgerichte. Oda bringt eine gewisse Besorgnis zum Ausdruck, dass manche Richter in Russland einen Vorrang der staatlichen Gerichte gegenüber ausländischen Schiedsgerichtsentscheidungen postulieren könnten. Sein Ausblick aber ist positiv angesichts einer sich verfestigenden Entscheidungspraxis.

Das bei der Anerkennung ausländischer Schiedssprüche bereits bestehende Case-Law fehlt leider noch fast vollständig bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen ordentlicher Gerichte.

Im Zusammenhang mit der VDRW-Tagung im November gab es erhebliche Probleme mit der Praxis der Visumerteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau. Die VDRW, die nur gelegentlich russische Gäste einlädt, hat nicht die Möglichkeit, vereinfachte Verfahren für Unternehmen in Anspruch zu nehmen, die regelmäßigen Bedarf an Visa für russische Staatsbürger haben. Die Referentin Prof. Dr. Neshatayeva erhielt ihr Visum nur nach mehreren Versuchen und Interventionen. Die VDRW ist nicht die einzige Organisation, die die sehr formale Vorgehensweise bei der Erteilung von Visa beklagt. Wir haben dies zum Anlass genommen, an den

seinerzeitigen Bundesminister des Auswärtigen Joschka Fischer und den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Moskau zu schreiben. Dieses Schreiben und die darauf eingegangenen Antworten drucken wir als Dokumentation in diesem Heft ab.

Die nächsten Veranstaltungen der VDRW sind in Vorbereitung. Am 6. April findet in Hamburg ein Gesprächskreis statt, bei dem Prof. Dr. Otto Luchterhandt über die jüngste Novellierung des Gesetzes über nichtkommerzielle Organisationen (sog. NGO-Gesetz) referieren wird. Eine weitere Veranstaltung wird voraussichtlich am 17. Mai 2006 in Berlin stattfinden und das Auslandsinvestitionsrecht von Kasachstan und Usbekistan zum Gegenstand haben. Wir hoffen auf eine zahlreiche Anwesenheit unserer Mitglieder und Freunde.

Hamburg, im März 2006

Karin Holloch   Dr. Hans Janus   Prof. Dr. Otto Luchterhandt  
Florian Roloff   Frank Schmieder

	Seite
<b>Vorwort</b>	1
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	3
<b>Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung russischer Gerichtsurteile in Wirtschaftssachen in Deutschland?</b> Eleonora Gerasimchuk	4
<b>Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile</b> Thesen zum Vortrag bei der VDRW in Hamburg am 4.11.2005 Prof. Dr. Tatiana N. Neshatayeva	13
<b>Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen staatlicher Gerichte in Russland und Deutschland</b> Michael Schmidt	17
<b>Tagungsbericht: Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen staatlicher Gerichte in Russland und Deutschland</b> Florian Roloff	24
<b>Enforcement of International Commercial Arbitration Awards in Russia</b> Prof. Dr. Hiroshi Oda	30
Kurznachricht: <b>Neues Reglement beim Moskauer Schiedsgericht</b> Prof. Dr. Wolfgang Seiffert	47
Rechtsprechung: <b>Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 28.10.2004, 6 U 89/04</b>	48
Dokumentation: <b>Korrespondenz im Zusammenhang mit der Visumserteilung für die Referentin Prof. Dr. T. N. Neshatayeva im Zusammenhang mit der VDRW-Tagung am 4.11.2005</b>	54
Rezension: <b>Christian Schaumburg: „Auslandsinvestitionsrecht Uzbekistans und Kazachstans“</b> Dr. Hans Janus	60
Kurznachricht: <b>Halbherziges Ja zu Auslandsinvestitionen</b> Dr. Hans Janus	63
Tagungsbericht: <b>Wieviele Osteuropaforschung brauchen wir ?</b> Karin Holloch	65
Kontrovers: <b>Yukos und die Folgen (Fortsetzung)</b> Artikel aus Kommersant von Andrej Illarionov	67
Übersicht: <b>Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation Dezember 2005 – Februar 2006</b> Wolfgang Göckeritz	74

## **Anerkennung und Vollstreckbarerklärung russischer Gerichtsurteile in Wirtschaftssachen in Deutschland?**

von Eleonora Gerasimchuk<sup>1</sup>

In meinem Vortrag auf der VDRW-Veranstaltung in Hamburg am 4. November 2005 beschränkte ich mich auf die Frage, ob die Gegenseitigkeit für Gerichtsurteile in Wirtschaftssachen im Verhältnis zu Russland verbürgt ist (s. unten 2). Vorab muss die Gesetzeslage und die neuere Rechtsprechung in Russland näher untersucht werden (s. unten 1).

### 1. Gesetzeslage und neuere Rechtsprechung in Russland

- 1.1. Eine gesetzliche Norm, welche die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsurteile in Wirtschaftssachen in Russland regelt, findet sich in Art. 241 Abs. 1 Wirtschaftsprozessordnung der RF ("WPO"). Nach dieser Norm ist die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsurteile in Wirtschaftssachen bei Vorliegen eines entsprechenden völkerrechtlichen Vertrags möglich (vorbehaltlich spezialgesetzlicher Sonderregelungen).
- 1.2. Die russische Rechtsprechung zur Anwendung des Art. 241 Abs. 1 WPO ist gegenwärtig uneinheitlich. Neben Gerichtsentscheidungen, die dem Gesetzeswortlaut folgend auf einem völkerrechtlichen Vertrag über Urteilsanerkennung bestehen, existieren Gerichtsentscheidungen, in denen auf den Staatsvertragsvorbehalt verzichtet wird und die ausländische Gerichtsurteile aufgrund des Gegenseitigkeitsgrundsatzes in Russland für vollstreckbar erklären wollen.
  - 1.2.1. Die erste Entscheidung, in der sich ein russisches Gericht für die Gegenseitigkeitsprüfung aussprach, war die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs ("OGH") Russlands über den Antrag der Moscow People's Bank auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines Urteils des High Court of London (RS Moscow People's Bank / Mikrochirurgiya Glaza).<sup>2</sup> Diese OGH-Entscheidung wurde im deutschen Schrifttum bereits als die "Wende in der russischen Rechtsprechung in der Auslegung der Vorschriften über die Anerkennung und

---

<sup>1</sup> Eleonora Gerasimchuk ist Rechtsanwältin bei Clifford Chance CIS Ltd., Moskau.

<sup>2</sup> S. den Beschluss des OG RF v. 7.6.2002 Nr. 5-G02-64 (s. russische Rechtsdatenbank GARANT; dt. Übersetzung von *Breig/Schröder* in IPRax 2003, S. 356 ff.).

Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte" bezeichnet.<sup>1</sup> Nachdem mit Inkrafttreten der neuen WPO die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsurteile in Wirtschaftssachen ausdrücklich den Wirtschaftsgerichten zugewiesen worden war, wurde die Sache an das Moskauer Wirtschaftsgericht verwiesen. Das Moskauer Wirtschaftsgericht, aber auch das Föderale Wirtschaftsgericht des Moskauer Bezirks, blieben der angenommenen Position treu: Bei Vorliegen englischer Rechtsprechung, in der Urteile russischer Gerichte im Vereinigten Königreich für vollstreckbar erklärt worden wären, würde das Fehlen des entsprechenden völkerrechtlichen Vertrags der Vollstreckbarerklärung eines englischen Urteils in Russland nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und des freundlichen Entgegenkommens nicht im Wege stehen.<sup>2</sup>

In einer weiteren Rechtssache, in der die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines koreanischen Urteils in Russland beantragt wurde, war das Wirtschaftsgericht des Fernöstlichen Bezirks der Auffassung, die Anerkennung und Vollstreckung sei auch bei Fehlen eines völkerrechtlichen Vertrags nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und des internationalen Entgegenkommens möglich (RS Fernöstliches Lager / Sonico Int.).<sup>3</sup>

Am 28. September 2005 gab das Moskauer Wirtschaftsgericht dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Urteils des High Court of London statt (RS Banken / Yukos).<sup>4</sup> Das englische Gerichtsurteil wurde zugunsten der Gläubigerbanken gefällt, die der Firma Yukos ein syndiziertes Darlehen gewährt hatten. Das Fehlen eines völkerrechtlichen Vertrags über Urteilsanerkennung mit dem

---

<sup>1</sup> S. *Breig/Schröder*, Wende in der russischen Rechtsprechung zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen? (zu Oberstes Gericht der Russischen Föderation, 7.6.2002 - Nr. 5-G02-64), IPRax 2003, S. 359 ff.

<sup>2</sup> S. den Beschluss des Moskauer Wirtschaftsgerichts v. 10.10.2002 Nr. A40-35897/02-40-375, den Beschluss des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks v. 2.12.2002 Nr. KG-A40/7813-02, den Beschluss des Föderale Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks v. 19.6.2003 Nr. KG-A40/2448-03-P, den Beschluss des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks v. 13.4.2004 Nr. KG-A40/2399-04-P (s. russische Rechtsdatenbank KONSULTANT PLUS).

<sup>3</sup> S. den Beschluss des Wirtschaftsgerichts des Fernöstlichen Bezirks v. 25.2.2003 Nr. F03-A73/03-1/140 (s. KONSULTANT PLUS).

<sup>4</sup> S. z.B. *Vedomosti* v. 29.9.2005.

Vereinigten Königreich hinderte das russische Gericht nicht an der Vollstreckbarerklärung.<sup>1</sup>

Bei *Neshatajeva* und *Morozova* finden sich widersprechende Hinweise auf ein norwegisches Gerichtsurteil zugunsten einer dänischen Gesellschaft, dessen Vollstreckbarerklärung in Russland beantragt wurde. Die Entscheidung des russischen Zweitgerichts<sup>2</sup> ist in russischen Rechtsdatenbanken nicht zu finden. Aus den beschriebenen Details des Verfahrens lässt sich schlussfolgern, dass beide Autorinnen über dieselbe Rechtssache berichten. *Neshatajeva* schreibt, das russische Zweitgericht sei der Ansicht gewesen, dass das Fehlen eines völkerrechtlichen Vertrags über Urteilsanerkennung mit Norwegen kein Hindernis für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung norwegischer Gerichtsurteile in Russland darstellen könne.<sup>3</sup> *Morozova* gibt an, das russische Zweitgericht habe den Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgewiesen, da kein völkerrechtlicher Vertrag zwischen Russland und Norwegen über Urteilsanerkennung existiere.<sup>4</sup>

- 1.2.2. Neben dieser großzügigen Rechtsprechung zur Urteilsanerkennung ergehen Gerichtsentscheidungen, in denen sich russische Gerichte an den Staatsvertragsvorbehalt halten.

In der Rechtssache *Pan Am Pharmaceuticals Inc. / Kardiozentrum* hatte das Moskauer Wirtschaftsgericht (erstinstanzliches Gericht) - und das Föderale Wirtschaftsgericht des Moskauer Bezirks als Kassationsgericht folgte dieser Auffassung - den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines Urteils des District court of Central Islip (USA) abgewiesen. Das Föderale Wirt-

---

<sup>1</sup> Am 30.11.2005 gaben Medien bekannt, dass das Föderale Wirtschaftsgericht des Moskauer Bezirks die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben hatte.

<sup>2</sup> Als "Zweitgericht" bezeichnet die Lehre das Gericht, vor dem um Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils ersucht wird; dabei wird das Gericht, welches das Urteil gefällt hat, das "Erstgericht" genannt. Die Begriffe "Erststaat" und "Zweitrichter" sind entsprechend zu deuten.

<sup>3</sup> S. *Neshatajeva*, O priznanii i privedenii v ispolnenije inostrannych sudebnych i arbitrazhnych reshenij (Über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsurteile und Schiedssprüche), *Arbitrazhnaja praktika* (Praxis der Wirtschaftsgerichte), Nr. 11/2004, S. 84 ff.

<sup>4</sup> S. *Morozova*, Inostrannyje sudebnyje reshenija: problema ispolnenija v Rossijskoj Federacii (Ausländische Gerichtsurteile: das Problem ihrer Vollstreckung in der Russischen Föderation), *Inostrannyj kapital v Rossii – nalogi, valjutnoje i tamozhennoje regulirovanije, uchot* (Ausländisches Kapital in Russland – Steuern, Devisen- und Zollregelung, Erfassung), Nr. 3 v. 30.3.2004.



schaftsgericht des Moskauer Bezirks führte dabei ausdrücklich aus, ein völkerrechtlicher Vertrag, der die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen regelt, sei eine unabdingbare Voraussetzung für die Vollstreckbarerklärung eines Gerichtsurteils aus dem entsprechenden Staat.<sup>1</sup>

In einer weiteren Rechtssache lehnte das Moskauer Wirtschaftsgericht den Antrag der Friedrich Schulze GmbH auf Vollstreckbarerklärung eines Urteils des Landgerichts Berlin ab (RS Friedrich Schulze GmbH / Autokombinat).<sup>2</sup> Zur Begründung gab das Gericht u.a. an, dass zwischen Russland und Deutschland kein völkerrechtlicher Vertrag über die Urteilsanerkennung bestünde.

- 1.3. Welcher Argumente bedienen sich russische Gerichte, die von dem gesetzlich festgeschriebenen Staatsvertragsvorbehalt absehen? Es ist verwunderlich, wie knapp die Argumentation ist. Es wird folgendes ausgeführt: Nach Art. 15 Abs. 4 der Verfassung der RF seien allgemein anerkannte Grundsätze und Normen des Völkerrechts Bestandteil des Rechtssystems der RF, und der Grundsatz der Gegenseitigkeit und der *courtoisie internationale* sei einer der allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts. Daher sei nach diesen Grundsätzen die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsurteile in Russland auch bei Fehlen eines völkerrechtlichen Vertrags möglich.

Dazu ist zu bemerken, dass das Anerkennungsrecht als Teil des Internationalen Zivilprozessrechts Bestandteil des nationalen Rechts ist und nicht zum Völkerrecht gehört. Das Anerkennungsrecht hat private Interessen als wichtigstes Schutzgut zu wahren; seine Akteure sind nicht Staaten, sondern private Personen. Die Argumentation mit völkerrechtlichen Grundsätzen ist im vorliegenden Fall unzutreffend.

- 1.4. Zahlreiche kreative Argumente für die ausreichende Gegenseitigkeit bei fehlendem völkerrechtlichen Vertrag über Urteilsanerkennung werden in der Literatur hervorgebracht.

Nach der kein Verbot-Argumentation liege kein Gesetz vor, das sagen würde, bei Fehlen eines entsprechenden völkerrechtlichen Vertrags sei es verboten,

---

<sup>1</sup> S. den Beschluss des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks v. 17.11.2004 Nr. KG-A40/10556-04 (s. KONSULTANT PLUS).

<sup>2</sup> S. den Beschluss des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks v. 13.5.2004 Nr. KG-A40/3314-04 (s. KONSULTANT PLUS).

ein ausländisches Urteil in Russland für vollstreckbar zu erklären.<sup>1</sup> Hierbei wird allerdings übersehen, dass die Regelung zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile abschließend ist und keine Gesetzeslücke hinsichtlich der Frage besteht, wie bei Fehlen eines völkerrechtlichen Vertrags vorzugehen ist.

Es wird teilweise auf die EuGHMR-Rechtsprechung zu Art. 6<sup>2</sup> und Art. 8 Abs. 1<sup>3</sup> EMRK hingewiesen. Der EuGHMR habe entschieden, dass ein Verbot der Urteilsanerkennung und -vollstreckbarerklärung bei Fehlen eines völkerrechtlichen Vertrags die durch die EMRK garantierten Rechte verletzen würde.<sup>4</sup> Es ist aber nicht sachgerecht, Parallelen zwischen der EuGHMR-Rechtsprechung zu Art. 6 EMRK (Recht auf faires Verfahren) und Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und der Urteilsanerkennung in Wirtschaftssachen zu ziehen.

Nach der *Rechtshilfe*-Argumentation könne die Rechtshilfe auch bei Fehlen eines völkerrechtlichen Vertrags nach dem *Comity*-Grundsatz geleistet werden, und die Urteilsanerkennung wird in Russland als eine Art der Rechtshilfe angesehen.<sup>5</sup> Die Rechtshilfe kann zwar in der Tat auch außerhalb von bi- und multilateralen völkerrechtlichen Verträgen gegenseitig geleistet werden, nur besteht für die Urteilsanerkennung (auch wenn man sie als eine Art der Rechtshilfe im weiteren Sinne betrachtet) eine spezielle Regelung, nämlich der Staatsvertragsvorbehalt.

Nach der *Gewaltenteilung*-Argumentation wird die neuere Rechtsprechung damit begründet, dass Gerichte als Judikative befugt seien, die Zustimmung

---

<sup>1</sup> S. *Muranov*, *Mezhdunarodnyj dogovor i vzaimnost' kak osnovanija privedenija v ispolnenije v Rossii inostrannyj sudebnyj reshenij* (Der völkerrechtliche Vertrag und die Gegenseitigkeit als Grundlagen der Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in Russland), Moskau 2003, S. 56.

<sup>2</sup> EuGHMR-Urteil v. 20.7.2001 – Rs. Pellegrini gegen Italien, Az. 30882/96.

<sup>3</sup> EuGHMR-Urteil v. 25.1.2000 – Rs. Ignacolo-Zenide gegen Rumänien, Az. 31679/96.

<sup>4</sup> *Neshatajeva*, *Sud i obshchepriznannye principy i normy mezhdunarodnogo prava* (Das Gericht und allgemein anerkannte Grundsätze und Normen des Völkerrechts), *Vestnik VAS* (Informationsblatt des Obersten Wirtschaftsgerichts), Nr. 3/2004, S. 124 ff.; *Neshatajeva*, *Über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsurteile und Schiedssprüche*, S. 84 ff.

<sup>5</sup> S. Nr. 16 und 20 des Plenarbeschlusses des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF v. 11.6.1999 Nr. 8 über die Wirkung völkerrechtlicher Verträge der RF in Bezug auf die Wirtschaftsgerichtsbarkeit.

des Staates auf die Vollstreckung eines ausländischen Urteils auszusprechen. Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folge, dass dies im Namen des Staates jede staatliche Gewalt tun könnte.<sup>1</sup> Hierbei wird verkannt, dass für die Zustimmung der Gerichte (= Erteilung des Exequatur) gesetzlich eine Voraussetzung festgeschrieben wird, nämlich das Vorliegen des völkerrechtlichen Vertrags, die wie jede andere Anerkennungsvoraussetzung durch das russische Zweitgericht geprüft werden muss.

2. Ist die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Russland verbürgt?

2.1. Nach § 328 Abs. 1 Nr. 5 dt. ZPO ist die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ausgeschlossen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

2.2. Wann gilt die Gegenseitigkeit als verbürgt? Nach ständiger BGH-Rechtsprechung ist die Gegenseitigkeit verbürgt, wenn die Anerkennung und Vollstreckung einer deutschen Entscheidung der gleichen Art und des gleichen Inhalts in dem entsprechenden Staat auf keine wesentlich größeren Schwierigkeiten stößt, als die Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Entscheidung in Deutschland.<sup>2</sup> Die Gegenseitigkeit ist dann verbürgt, wenn der ausländische Staat in seiner Anerkennungspraxis, bei ihrem Fehlen in seinem Anerkennungsrecht bei einer Gesamtwürdigung im Wesentlichen gleichwertige Bedingungen für die Vollstreckung eines Urteils gleicher Art schafft.<sup>3</sup>

Das russische Gesetz setzt einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile voraus. Das ergibt sich aus der wörtlichen, systematischen, historischen und teleologischen Auslegung des Art. 241 Abs. 1 WPO.

Die Rechtsfindung erfolgt in Russland *contra legem*. Die neuere russische Rechtsprechung kann dadurch begründet werden, dass die Gerichte dem Gesetzgeber einen rechtspolitischen Impuls<sup>4</sup> geben möchten. Besonders spürbar war dieser rechtspolitische Impuls in der Zeit der Vorbereitung der neuen rus-

---

<sup>1</sup> S. Muranov, Der völkerrechtliche Vertrag und die Gegenseitigkeit als Grundlagen der Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in Russland, S. 46 ff.

<sup>2</sup> BGH 30.9.1964; BGH 29.4.1999.

<sup>3</sup> BGH 30.9.1964; Nagel/Gottwald, Internationales Zivilverfahrensrecht, Münster 2002, § 11 Rn. 189.

<sup>4</sup> Vgl. Breig/Schröder, Wende in der russischen Rechtsprechung zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen? (zu Oberstes Gericht der Russischen Föderation, 7.6.2002 - Nr. 5-G02-64), IPRax 2003, S. 359 ff., 364.

sischen Zivilprozessordnung und der neuen WPO (zu denken an die *jugement célèbre* des OGH v. 7.6.2002), wo sich die Gegenseitigkeit in den beiden Entwürfen bis in die zweite Lesung hielt. Die Wirtschaftsgerichte demonstrieren als Vorreiter der Liberalisierungstendenzen, dass sie bereit sind, gesetzeswidrige Entscheidungen zu fällen, die aus praktischer Sicht den gegenwärtigen Bedürfnissen des internationalen Rechtsverkehrs eher entsprechen würden.

Bei Vorliegen gesetzeswidriger Rechtsprechung muss der deutsche Zweitrichter die Gerichtspraxis des Auslandes hinnehmen, selbst wenn sie dem Gesetz des betroffenen Staates widerspricht. Es wird unterstellt, dass der ausländische Richter sein eigenes Recht so anwendet, wie es sich aus dem Gesetzestext ergibt. Nach *Heptings* Worten darf man nicht päpstlicher sein als der Papst.<sup>1</sup>

Bei der Prüfung der Verbürgung der Gegenseitigkeit ist allein die tatsächliche Übung maßgeblich. Für die Feststellung der verbürgten Gegenseitigkeit ist nicht erforderlich, dass die Rechtsprechung des Erststaates eine ständige und gleichmäßige Anerkennung deutscher Urteile aufweist. Für den deutschen Zweitrichter ist allein die Prognose maßgeblich, ob der Erststaat ein deutsches Urteil anerkennen und für vollstreckbar erklären würde. Diese Prognose lässt sich auch aufgrund der Rechtsprechung zur Vollstreckbarerklärung drittstaatlicher Entscheidungen vornehmen.<sup>2</sup>

Bei der Untersuchung der russischen Rechtsprechung zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile ist folgendes zu bedenken. Zum einen darf die negative Praxis, d.h. die verweigerte Anerkennung in RS Friedrich Schulze GmbH / Autokombinat mit Hinweis u.a. darauf, dass zwischen Russland und Deutschland kein völkerrechtlicher Vertrag über Urteilsanerkennung besteht, nicht aus dem Auge verloren werden. Zum anderen bedingen einige russische Wirtschaftsgerichte die Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile nach wie vor ausdrücklich dadurch, ob ein völkerrechtlicher Vertrag vorliegt, der die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen regelt.

---

<sup>1</sup> *Hepting*, Die Gegenseitigkeit im IPR und Internationalen Zivilprozessrecht, München 1973, S. 241 ff.

<sup>2</sup> S. *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht: Kommentar zur EuGVVO, EuEheVO, EuZustellungsVO, zum Lugano-Übereinkommen und zum nationalen Kompetenz- und Anerkennungsrecht, 2. Aufl., München 2004, E. 1, Rn. 85.

Aufgrund der obigen Untersuchung kann derzeit noch keine sichere Prognose aufgestellt werden, inwieweit deutsche Urteile in Wirtschaftssachen in Russland zukünftig anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden. Daher ist die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Russland noch nicht verbürgt.

- 2.3. In ihrem Vortrag auf der Veranstaltung vom 4. November 2005 kündigte Frau Prof. Dr. Neshatajeva einen Informationsbrief des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts ("OWG") an, der am 1. Dezember 2005 verabschiedet werden sollte. Durch diesen Informationsbrief sollte das OWG den unterstehenden Wirtschaftsgerichten signalisieren, dass die Gegenseitigkeit bei der Urteilsanerkennung ausreichen soll und kein völkerrechtlicher Vertrag erforderlich ist.

Zum angekündigten Informationsbrief kann folgendes angemerkt werden.

Das OWG ist zwar befugt, die Praxis der Gesetzesanwendung durch Wirtschaftsgerichte zu untersuchen und zu vereinheitlichen und die unterstehenden Wirtschaftsgerichte über die Ergebnisse zu informieren (Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 und Art. 16 Nr. 2 des Föderalen Verfassungsgesetzes über Wirtschaftsgerichte der RF v. 28.4.1995 Nr. 1-FKZ). Das OWG ist aber wie jedes andere Gericht verfassungsgemäß an das Gesetz gebunden (Art. 120 Abs. 1 der Verfassung der RF) und darf keine gesetzeswidersprechenden Anweisungen an die unterstehenden Wirtschaftsgerichte geben.

OWG-Informationsbriefe können in zweifacher Form erscheinen: Erstens als Übersicht über die Rechtsprechung, d.h. Gerichtsentscheidungen in konkreten Rechtssachen, die durch russische Wirtschaftsgerichte gefällt wurden, werden kurz zusammengefasst und aufgeführt,<sup>1</sup> oder zweitens als Auslegung einzelner Gesetzesvorschriften.<sup>2</sup> In welcher Form auch immer der angekündigte OWG-Informationsbrief erscheint, wird er m.E. kein zusätzliches Argument bei der Prüfung der Verbürgung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Russland liefern können. Es wird abzuwarten bleiben, wie russische erstinstanzliche Gerichte in konkreten Rechtssachen entscheiden und ob diese Rechtsprechung eine positive Prognose hinsichtlich der zukünftigen Vollstreckbarerklärung

---

<sup>1</sup> Vgl. den OWG-Informationsbrief v. 29.1.2005 Nr. 90 mit einer Übersicht über die Rechtsprechung zu Hypothekenverträgen.

<sup>2</sup> Vgl. den OWG-Informationsbrief v. 16.7.2005 Nr. 93 zur Fristberechnung bei Insolvenzverfahren.

deutscher Urteile in Russland ermöglichen wird. Hiervon wird sodann abhängen, ob die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung russischer Gerichtsurteile in Wirtschaftssachen in Deutschland erfolgen kann.

## **Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile**

Thesen zum Vortrag bei der VDRW in Hamburg am 04.11.2005  
Von Prof. Dr. Tatiana N. Neshatayeva<sup>1</sup>

1. Der Art. 15 der Verfassung der Russischen Föderation zählt die allgemeingültigen Normen und Grundsätze des Völkerrechts sowie die Normen der von der Russischen Föderation eingegangenen internationalen Verträge zum Rechtsbestand Russlands. Letzteres bedeutet, dass, sofern ein zwischen der Russischen Föderation und einem ausländischen Staat abgeschlossenes Rechtshilfeabkommen (die Russische Föderation ist Teilnehmer eines multilateralen Rechtshilfeabkommens) die wechselseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen vorsieht, auf Gerichtsakte aus solchen Ländern die Vorschriften aus Kap. 31 WPO<sup>2</sup> „Verfahren in Sachen Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile und ausländischer schiedsgerichtlicher Entscheidungen“ anzuwenden sind. Ein ähnliches Kapitel findet sich auch in der Zivilprozessordnung der Russischen Föderation.

In anderen Worten, ein ausländisches Urteil in einer Wirtschaftsstreitsache ist in Russland unbedingt vollstreckbar, wenn ein entsprechendes internationales Abkommen vorliegt.

2. Zwischen der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland besteht kein solches Rechtshilfeabkommen. Bedeutet dies, dass ein deutsches Gerichtsurteil in der Russischen Föderation nicht vollstreckt werden kann?

Eine derartige Schlussfolgerung will nicht recht einleuchten.

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Tatiana Neshatayeva ist Richterin beim Obersten Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation in Moskau. Sie leitet dort die Abteilung für Internationales Privatrecht und ist mit der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichts- und Schiedsgerichtsentscheidungen in Russland befasst. Die deutsche Übersetzung des Beitrags stammt von Thomas Kleinbub, Schopfheim.

<sup>2</sup> Die russische Wirtschaftsprozessordnung WPO (Arbitražnyj processual'nyj kodeks R.F.) regelt das gerichtliche Verfahren in Wirtschaftsstreitsachen. Der Terminus „Wirtschaftsgericht“ erscheint im Raum der russischen Rechtssprache auch als „Chozjajstvennyj sud“ (z. B. Belarus, Ukraine) oder zwischenstaatlicher „Ėkonomičeskij sud“ (GUS). Die in der R.F. übliche Bezeichnung „Arbitražnyj sud“ wird hier, um Missverständnisse zu vermeiden, mit „Wirtschaftsgericht“ übersetzt.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Verfassung der Russischen Föderation nicht nur internationale Vertragsnormen, sondern auch international gültige Rechtsgrundsätze in das russische Recht einführt.

Hierzu zählt auch der Grundsatz der Gegenseitigkeit.

Der Grundsatz der Gegenseitigkeit besagt: lässt ein Staat die Anerkennung von Gerichtsurteilen aus einem anderen Staat auf seinem Gebiet zu, hat letzterer im Gegenzug Gerichtsurteile aus ersterem anzuerkennen. Das Oberste Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation neigt dazu, den Grundsatz der Gegenseitigkeit auf Gerichtsurteile aus Staaten anzuwenden, in denen auch wirtschaftsrechtliche Entscheidungen aus der Russischen Föderation vollstreckt werden können.

Als Bestätigung hierzu mögen dienen:

- Urteile russischer Gerichte. Die Gegenseitigkeit wurde in einem Urteil des Obersten Gerichtshofes der Russischen Föderation sowie in der Resolution des Plenums des Obersten Gerichtshofes der Russischen Föderation vom 05. 11. 2003 zu einem der Grundsätze des russischen Rechts erklärt.
- Schreiben russischer Gerichtspräsidenten. Der Präsident des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation beantwortete im Oktober 2005 eine Anfrage deutscher Anwälte wie folgt:

„Gegenwärtig sind beim Obersten Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation keine Aufsichtsklagen wegen Nichtanerkennung deutscher Gerichtsurteile anhängig. Angaben über wirtschaftsrechtliche Entscheidungen, in denen deutschen Gerichtsurteilen wegen Fehlens eines Rechtshilfeabkommens zwischen der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland die Vollstreckung versagt wurde, liegen uns nicht vor.“

Zugleich sehen wir uns in der Lage, darauf hinzuweisen, dass einige Wirtschaftsgerichte sich in ihren Entscheidungen über Anerkennungs- und Vollstreckungsklagen ausländischer Gerichtsurteile von den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Höflichkeit im Sinne allgemeingültiger und gemäß Art. 15 der Verfassung der Russischen Föderation zum Bestand des russischen Rechtssystems gehörender Prinzipien haben leiten lassen. Dieser Standpunkt zeigt sich insbesondere in einer Anordnung des Föderalen Wirtschaftsgerichts Bezirk Moskau vom 13. 04. 2004, ein Urteil des High Court of Justice des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nord-Irland anzuerkennen und zu vollstrecken, und einem gleichlautenden Beschluss des Wirtschaftsgerichts der Stadt Moskau vom 28. 09. 2005 hinsichtlich eines Urteils des Londoner High Court of Justice.“



- Die Bestimmungen in dem Entwurf eines Informationsschreibens des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile<sup>1</sup>.

Der Entwurf stellt zwei grundlegende Regeln auf:

- a) Das Fehlen eines internationalen Vertrages darf der Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 nicht im Wege stehen.
- b) Die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Gerichtsurteils darf nur versagt werden, wenn Urteile russischer Wirtschaftsgerichte in dem betreffenden Staat nachweislich nicht anerkannt und vollstreckt werden können.

Eine entsprechende Anordnung des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation ist für Ende 2005 geplant. Bleiben die beiden oben genannten Regeln in der Endfassung erhalten, werden die Wirtschaftsgerichte den Grundsatz der Gegenseitigkeit auf Urteile aus europäischen Staaten anzuwenden haben. Zugleich wird die Möglichkeit eingeräumt, die Gegenseitigkeit auch im Hinblick auf die Vollstreckung russischer Handels- bzw. wirtschaftsgerichtlicher Entscheidungen zu verlangen. Leider haben wir zur Kenntnis nehmen müssen, dass 2004 in Hamburg ein russisches wirtschaftsgerichtliches Urteil nicht vollstreckt wurde<sup>2</sup>.

Möglicherweise beschränkt sich die Nichtanerkennung des Gegenseitigkeitsprinzips durch Deutschland auf die Beziehungen zu Russland. Demgegenüber wissen wir jedoch, dass der Bundesgerichtshof der Bundesrepublik Deutschland in Urteilen

---

<sup>1</sup> Das Informationsschreiben ist inzwischen veröffentlicht worden. Vgl. den Tagungsbericht von RA Florian Roloff in diesem Heft auf S. 24 mit Angabe der Internet-Fundstelle.

<sup>2</sup> Die Autorin bezieht sich hier auf die Entscheidung 6 U 89/04 des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 28.10.2004, abgedruckt in diesem Heft auf S. 48.

vom 30.09.1964 und vom 29.04.1999 auf die Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzips durch deutsche Gerichte abzielte<sup>1</sup>.

Aus den Texten dieser Urteile geht nicht hervor, dass die Bundesrepublik das Gegenseitigkeitsprinzip nach Gutdünken anwendet und dabei Russland ausschließt.

3. Gegen einen derart willkürlichen Ansatz spräche auch die Tatsache, dass die Russische Föderation und die Bundesrepublik Deutschland Mitglieder der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 sind. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat zwischen 2004 und 2005 in mehreren Urteilen zur gegenseitigen Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen darauf hingewiesen, dass die – mit der Ablehnung des Prinzips der Gegenseitigkeit begründete – Versagung der Anerkennung und Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils gleichbedeutend sein kann mit der Verweigerung eines fairen Verfahrens und daher gegen Art. 6 der Menschenrechtskonvention verstößt.

Aus den obigen Darlegungen lässt sich folgendes ableiten:

1. Russische und deutsche Gerichte müssen sich in Fragen der Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Wirtschaftsstreitsachen an das im Völkerrecht allgemein gültige Prinzip der Gegenseitigkeit halten, wenn der Wirtschaftsverkehr zwischen unseren beiden Ländern effizient funktionieren soll.

2. Russland und Deutschland müssen bemüht sein, ein entsprechendes internationales Abkommen auf den Weg zu bringen, damit die gegenseitige Vollstreckbarkeit von Gerichtsurteilen Bestandteil des positiven Rechts beider Staaten wird.

---

<sup>1</sup> Die Autorin bezieht sich auf BGHZ 42, 194 ff. = BGH NJW 1964, S. 2350 f. sowie BGHZ 141, 286 ff. = BGH NJW 1999, S. 3198 ff.

## **Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen staatlicher Gerichte in Russland und Deutschland**

von Michael Schmidt\*

### **I. Einführung: Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile**

Zwischenstaatliche Verträge und Übereinkommen, insbes. EuGVÜ (Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.9.1968) und LugÜ (Lugano-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988) regeln die Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile.

Wichtig ist auch das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2.10.1973 (HUnthVÜ), insbesondere betreffend Unterhaltsansprüche.

Weiter ist die EuGVVO (Verordnung (EG) Nr.44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000 (ABl. EG 2001, Nr. L 12, S. 1)) zu erwähnen. Die Verordnung ist mit ihrem Inkrafttreten am 1.3.2002 (Art. 76) als unmittelbar geltendes Recht der Europäischen Gemeinschaft vorrangig anwendbar (außer Dänemark).

Sie bestimmt die Zuständigkeit des Landgerichts, die einfache Vollstreckbarerklärung unter Verwendung einheitlicher Formulare, auf denen bescheinigt wird, für und gegen wen das Urteil im Ursprungsland vollstreckbar ist, sowie eine schnelle Entscheidung im Beschlussverfahren ohne Anhörung des Schuldners, der erst im Rechtsmittel (begrenzte) Einwendungen erheben kann.

Das AVAG (Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 19.2.2001) gilt teils ergänzend. Danach gibt es

---

\* Michael Schmidt ist Vorsitzender Richter am Landgericht Hamburg. Der vorliegende Text basiert auf einem stichwortartigen Redemanuskript des Referenten und wurde von Frau RAin Karin Holloch, Düsseldorf, für den Abdruck aufbereitet.

Beschlussverfahren ohne Anhörung auch für alle dem Gesetz unterfallenden (§ 1 AVAG) zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Im Übrigen gelten teils zwischenstaatliche Übereinkommen mit Ausführungsgesetzen mit abweichenden Zuständigkeitsregelungen (meist Amtsgericht). § 1063 ZPO gilt entsprechend (Beschlussverfahren mit rechtlichem Gehör für Schuldner bei freigestellter mündlicher Verhandlung).

Weder die Verordnung noch die Übereinkommen wirken zurück. Für ältere Urteile gilt also die bei Erlass jeweils geltende Regelung (intertemporale Prüfung).

Für alle anderen Fälle der Anerkennung gilt das **Klagverfahren** (§§ 722, 723 ZPO, insbes. 723 II ZPO) § 328 ZPO ist zu beachten (Anerkennungsvoraussetzungen s.u.).

Bei der Zuständigkeit ist zwischen staatlichen Zivilgerichten und Arbitragegerichten für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Gewerbetätigkeit zu unterscheiden (hierfür können Amtsgerichte oder Landgerichte zuständig sein (§ 722 ZPO)) sowie aufgrund von Parteivereinbarung berufenen Schiedsgerichten (für die Anerkennung von diesen Entscheidungen sind die Oberlandesgerichte gemäß § 1062 ZPO zuständig). Die Diskussion ergab, dass für so genannte russische Arbitragegerichte die Übersetzung Wirtschaftsgericht treffender ist, da es sich um staatliche Gerichte ähnlich der Kammern für Handelssachen handelt.

Beim Landgericht ist die Anerkennung von ausländischen Gerichtsurteilen Einzelrichtersache nach § 348 Abs. 1 ZPO. Nach dem Geschäftsverteilungsplan des LG Hamburg ist die 27. Zivilkammer hierfür zuständig. Der kammerinterne Geschäftsverteilungsplan sieht die Zuständigkeit des Vorsitzenden vor.

Es dürfen keine Ausschlussgründe für die Anerkennung vorliegen. (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 – 5 ZPO).

Diese sind:

Ziff. 1, die Zuständigkeit des Gerichts. Die ausländischen Gerichte müssten bei Anwendung der deutschen ZPO (spiegelbildlich) zuständig gewesen sein und eine entsprechende deutsche Zuständigkeit auch anerkennen (Gegenseitigkeit), was bei ausschließlichen ausländischen Gerichtsständen nicht der Fall wäre (wie z. B. in der Russischen Föderation bei Immobilien).

- Ziff. 2, das rechtliche Gehör (Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks)  
Die Ordnungsgemäßheit der Zustellung bestimmt sich nach dem Recht des Entscheidungsstaates, also für Russische Föderation nach der HZÜ von 1965 im Verhältnis zu Russland seit dem 1.12.2001 (siehe i.Ü. unten zu Einzelproblemen).
- Ziff. 3, die Unvereinbarkeit mit früheren inländischen und ausländischen Urteilen.  
Dies ist i.d.R. unproblematisch feststellbar.
- Ziff. 4, der ordre public-Einwand. Dies ist insbesondere ein Problem bei Korruptionsfällen, die aber die beklagte Partei vortragen und beweisen müsste.
- Ziff. 5, die Verbürgung der Gegenseitigkeit. Zöller-Geimer, ZPO, 25. Aufl., Anh. IV verneint die Verbürgung der Gegenseitigkeit für die Russische Föderation.

## **II. § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO als aktuelles Problem im Verhältnis zur Russischen Föderation vorweg (easy Way out)**

Laut der **Rechtsprechung** sind die Voraussetzungen der Verbürgung der Gegenseitigkeit die Vollstreckbarerklärung deutscher Urteile in Russland unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen wie russische Urteile in Deutschland. (siehe BGH z.B. NJW 1968, 1575 ff).

“Wenn die Vollstreckung eines deutschen Urteils gleichen Inhalts in dem Staat, dessen Urteil in Deutschland vollstreckt werden soll, auf keine wesentlich größeren Schwierigkeiten stößt als die Vollstreckung des Urteils des ausländischen Gerichts in Deutschland.“

Eine partielle Verbürgung der Gegenseitigkeit reicht also aus (so schon BGH NJW 1964, 2350:

„Es ist darauf abzustellen, ob das beiderseitige Anerkennungsrecht und die Anerkennungspraxis bei einer Gesamtwürdigung im Wesentlichen gleichwertige Bedingungen für die Vollstreckung eines Urteils gleicher Art im Ausland schaffen.“

Nach BGH ist „kein formaler und kleinlicher Maßstab“ anzulegen. Eine Praxis der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ist nicht erforderlich. Grundsätzlich ist auch das Anerkennungsrecht allein ausreichend, wenn keine Praxis besteht und davon ausgegangen werden kann, dass sich die ausländischen Gerichte an ihr Recht halten (BGHZ 1, 49, 50). Die Darlegungs- und Beweislast liegt grundsätzlich bei dem Kläger (BGH NJW 1999, 3198 ff. m. w. Nachw.).

Aber: z.B. BGH NJW 1968, 357 (358) - Syrien):

„Jedenfalls hat der Senat die tatsächlichen Voraussetzungen der Verbürgung der Gegenseitigkeit selbständig zu prüfen“

Dies ist aber möglicherweise nur ein Hinweis darauf, dass der als unstreitig gewertete Sachverhalt zweiter Instanz das Revisionsgericht nicht bindet.

### **Ist die Gegenseitigkeit mit der Russischen Föderation verbürgt? - Grundlagen aus der Kommentarliteratur zum „Selbsterarbeiten“**

#### **Quelle z.B.:**

Müller/Hök/Schulze, Deutsche Vollstreckungstitel im Ausland, 11. Erg., Stand Mai 2003, zu Russland aber Stand März 1995:

Es bedarf eines internationalen Vertrages, den es zwischen Deutschland und der Russ. Föderation nicht gibt. Es gibt kein durch Russland gezeichnetes Übereinkommen mit Deutschland zur Vollstreckbarerklärung von Urteilen staatlicher Gerichte. Allerdings ist Russland als Nachfolger der Sowjetunion allgemein anerkannt. Die russische ZPO (Art. 437) verweist im Übrigen wegen der Vollstreckung Urteile und Schiedssprüche auf „internationale Verträge der UdSSR“.

Es existiert ein Dekret über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte und Schiedsgerichte in der UdSSR vom 21.6.88. Dort heißt es in Art. 1: „Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Gerichts- und Schiedsgerichtsurteilen, wenn dies durch internationale Verträge vorgesehen ist.“

#### **Exkurs: Regelungen der neuen russischen ZPO sowie WPO (Wirtschaftsprozessordnung):**

Nach Art. 241 Abs. 1 WPO ist die Anerkennung ausländischer Entscheidungen nur aufgrund völkerrechtlicher Verträge oder ausdrücklicher Regelung im Gesetz möglich. Gesetzliche Regelungen sind z.B. im FamGB oder Insolvenzgesetz RF enthalten. Im Übrigen gibt es keine Verträge, folglich auch keine Anerkennung. Die russische Rechtsprechung will aber unter Rückgriff auf die Verfassung und das Völkerrecht doch partiell anerkennen. Dabei wird auf das Gegenseitigkeitsprinzip zurückgegriffen. Erfolgt mangels Anerkennung russischer Urteile in Deutschland dann aber wieder keine Anerkennung? (Hinweis auf einen norwegischen Fall; Erklärung der Richterin Prof. Dr. Tatiana Neshatayeva am 4.11.2005, es werde wohl keine Anerkennung geben, wenn deutsche Gerichte nicht ihrerseits anerkennen würden.) Ist dann die Gegenseitigkeit verbürgt? Wohl nicht.

Könnte sich die Gegenseitigkeit aus Verträgen mit der DDR herleiten lassen?  
Hierzu werden diverse Ansichten vertreten. Im Zweifel eher nein, weil keine Staatenvereinigung, sondern Beitritt.

Vergleiche z.B. den Aufsatz des Ministerialdirigenten i.R. Dr. Arnold in BB 1991, 32, wonach man „im Zweifel das Justizministerium fragen“ soll. Es ist auch keine Entscheidung bekannt, die sich auf Verträge mit der DDR stützt. Ein anderes Ergebnis lässt sich auch nicht aus den existierenden Übereinkommen (einschl. UdSSR) herleiten. (HZÜ, UN Übereink Schiedsg, Konvention über die schiedsgerichtliche Entscheidung von Zivilrechtsstreitigkeiten vom 26.5.72 (gilt nur im Verhältnis zur DDR), bilaterale Übereinkommen wie das Abkommen über allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen BRD und UdSSR vom 25.4.58, (betrifft nur Schiedssprüche), Vertrag zwischen DDR und UdSSR über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 19.9.79).

Zur Erinnerung: Schiedsgerichte sind keine Arbitragegerichte, sondern staatliche Gerichte. Es gibt keine Übereinkommen zur Vollstreckbarkeit von Urteilen staatlicher Gerichte der Russischen Föderation, mithin keine Verbürgung der Gegenseitigkeit. Folgt etwas anderes aus gegenteiligen Erklärungen der russischen Gerichte? (vgl. den konkreten Fall einer Erklärung des Obersten Russischen Wirtschaftsgerichts vom 21.4.2003).

Allerdings wurde der Ansatzpunkt im russischen Recht nicht konkret vorgetragen. Der diskutierte englische/nordirische Fall entspricht nicht dem vorgestellten deutschen Fall. Außerdem liegt die Darlegungs- und Beweislast (s.o.) beim Kläger. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens wäre möglicherweise Ausforschung.

### **III. Einzelne Probleme bei unterstellter Verbürgung der Gegenseitigkeit anhand konkreter Fälle aus der Praxis**

Z. B. die Neugründung russischer Niederlassungen durch deutsche Firmen mit umfangreichen Vollmachten für den dortigen „Direktor“. Unterstellt, die Eintragung der schon in der Satzung enthaltenen Vollmachten ins dortige Handelsregister ist erfolgt, also mit Wirkung auch nach außen. Entsteht dadurch die volle Haftung der Mutter für die Niederlassung nach russischem Recht (selbständig/unselbständig)? Betrifft dies auch Vollmachten für Erklärungen gegenüber Behörden und sonstigen staatlichen

Stellen? Das HansOLG (6 U 89/04) hat entschieden, dass die Vollmacht auch für die Entgegennahme von Zustellungen russischer Gerichte gilt.

Darin liegt die Gefahr erheblicher Verpflichtungen gegenüber Dritten in Russland, die von der Niederlassung für die Mutter eingegangen worden sind und die gerichtlich eingeklagt werden können. Außerdem stellt sich die Frage, ob eine Zustellung (§ 328 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO) vor Ort an den russischen Vertreter möglich ist. Das HansOLG hat dies bejaht. (Diese Vollmachtsfragen verschränken materielles Recht, ausländisches Prozessrecht und Exequatur). Im genannten Fall lag möglicherweise schon deshalb keine Säumnisentscheidung vor, weil der russische Direktor im Termin anwesend war.

Ordre public:

Denkbar ist, dass das verfahrenseinleitende Schriftstück eine niedrige Höhe des Klaganspruches nennt, die Klage im Gerichtstermin exorbitant erhöht wird, ohne dass die beklagte Partei nochmals zur Klagerhörung gehört wird. Hierzu liegt eine BGH-Entscheidung zu einem amerikanischen Verfahren mit anfänglich nur geringem Streitwert vor (siehe BGH NJW 1999, 3198 ff. [„Der Schutzzweck des § 328 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO fordert keinen bestimmten Antrag“]). Folglich liegt kein ordre public-Verstoß vor.

Auch hinsichtlich der Zinshöhe ist ein Verstoß gegen das ordre public-Prinzip denkbar. So sind Fragen der Sittenwidrigkeit ab einer bestimmten Zinshöhe ungeklärt. Gleiches gilt für Geschäfte mit Garantiezahlungen unter Einschaltung dritter Geldgeber oder horrender Strafzinsen.

---

### **Abkürzungen:**

- EuGVÜ    Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 22.9.1968
- LugÜ    Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 16.9.1988



- EuGVVO Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000
- AVAG Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz) vom 19.2.2001
- HZÜ Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außerge-richtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15.11.1965

Tagungsbericht:

## **Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen staatlicher Gerichte in Russland und Deutschland**

Anmerkungen zur Tagung in Hamburg am 4.11.2005  
von Florian Roloff, Rechtsanwalt in Hamburg

Die Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. (VDRW) hat in Zusammenarbeit mit dem Hamburgischen Richterverein am 4. November 2005 in den Räumen der Handelskammer Hamburg eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zum Thema „Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen staatlicher Gerichte in Russland und Deutschland“ durchgeführt.

Referenten waren Frau Prof. Dr. Tatiana *Neshatayeva*, Frau Eleonora *Gerasimchuk* und Herr Michael *Schmidt*. Frau Prof. Dr. Tatiana Neshatayeva ist Richterin beim Obersten Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation in Moskau. Sie leitet dort die Abteilung für Internationales Privatrecht und ist mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen in Russland befasst. Frau Eleonora Gerasimchuk ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Clifford Chance, Moskau, und beschäftigte sich im Rahmen ihrer Dissertation am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg intensiv mit Fragen der Anerkennung und Vollstreckung im Verhältnis zu Russland. Herr Michael Schmidt ist Vorsitzender Richter der Zivilkammer 27 am Landgericht Hamburg. Diese Zivilkammer ist als IPR-Kammer auch für Verfahren auf Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen in Deutschland zuständig. Herr Schmidt ist für die Vollstreckbarkeitserklärungen in Klageverfahren nach dem Geschäftsverteilungsplan der Kammer als Einzelrichter zuständig. Schriftliche Kurzfassungen der Vorträge aller Referenten sind in diesem Heft abgedruckt.

Thema der Veranstaltung war die insbesondere für die anwaltliche Beratungspraxis in deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen und die praktische Durchsetzbarkeit von Ansprüchen immens wichtige Problematik, ob Urteile und sonstige Entscheidungen der staatlichen Gerichte eines Landes in dem jeweils anderen Land vollstreckbar sind. In diesem Zusammenhang sei klargestellt, dass es ausschließlich um Entscheidungen staatlicher Gerichte geht. Entscheidungen privater, auf Parteivereinbarung beruhender Schiedsgerichte können unproblematisch nach dem New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schieds-

sprüche vom 10.6.1958 auch im Verhältnis Russland – Deutschland anerkannt und vollstreckt werden. In der anwaltlichen Beratung wird man also die Frage aufzuwerfen haben, ob schon aus diesem Grunde eine Schiedsklausel vereinbart wird. Der deutsche Rechtsanwalt wird jedoch in der Regel weitaus mehr Erfahrungen mit staatlichen Gerichten als mit privaten Schiedsgerichten haben und nicht von vornherein an eine Schiedsklausel denken. In deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen kann dies zur bösen Falle werden: Es hilft wenig, ein staatliches Gerichtsurteil aus dem Land zu haben, in dem der Schuldner gerade nicht seinen Sitz hat, wenn das Urteil nicht vollstreckt werden kann. Internationale, zwischen Deutschland und Russland geltende Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen gibt es nicht. Wenn man nicht von vornherein nur mit Schiedsklauseln arbeiten möchte, ist also zu überprüfen, ob das Urteil im jeweils anderen Land vollstreckt werden müsste und vollstreckt werden kann.

Die Tagung begann mit einer Begrüßung durch den Präsidenten der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V., Herrn Dr. Hans Janus, und die Vorsitzende des Hamburgischen Richtervereins, Frau Dr. Inga Schmidt-Syassen, Vorsitzende Richterin am Hanseatischen Oberlandesgericht, deren Senat unter anderem für die Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen in zweiter Instanz zuständig ist.

Im ersten Vortrag führe Frau Prof. Dr. *Neshatayeva* aus, dass die Verfassung der Russischen Föderation international gültige Rechtsgrundsätze, darunter den Grundsatz der Gegenseitigkeit, in das russische Recht einführe. Das Oberste Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation neige, so *Neshatayeva*, dazu, den Grundsatz der Gegenseitigkeit anzuwenden, wenn es um Entscheidungen aus Staaten geht, in denen umgekehrt russische Gerichtsentscheidungen vollstreckt werden können. So könne die Gegenseitigkeit aus russischer Sicht etwa angenommen werden, wenn Urteile russischer Gerichte und Schreiben russischer Gerichtspräsidenten diese bestätigten, insbesondere sei aber auch von einem im Zeitpunkt des Vortrags noch nicht veröffentlichten Informationsschreiben des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation eine weitere Klärung zu erwarten. Der Entwurf dieses Informationsschreibens sehe vor, dass das Fehlen eines zwischenstaatlichen Vertrages der Anerkennung nicht entgegenstehen dürfe und eine Versagung der Anerkennung eines ausländischen Gerichtsurteils nur dann erfolgen dürfe, wenn Urteile russischer Gerichte in dem betreffenden Staat nachweislich nicht anerkannt bzw. vollstreckt werden könnten (Anmerkung des Verfassers: zwischenzeitlich ist am

22.12.2005 das Informationsschreiben veröffentlicht worden, nachzulesen in russischer Sprache z.B. auf der Website des Obersten Wirtschaftsgerichts unter: <http://arbitr.consultant.ru/doc.asp?ID=3116>, eine Auswertung für diesen Tagungsbericht konnte jedoch noch nicht erfolgen). *Neshatayeva* erwähnte in diesem Zusammenhang, dass ihr ein rechtskräftiges Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts (Anmerkung: Urteil vom 28.10.2004, Geschäftsnummer: 6 U 89/04, in diesem Heft abgedruckt) bekannt sei, mit dem die Anerkennung eines russischen Urteils ihrer Ansicht nach möglicherweise entgegen den Vorgaben des deutschen Bundesgerichtshofes versagt worden sei und meinte, dass unter Umständen schon diese eine Versagung ein Grund sein könne, umgekehrt auch in Russland in Zukunft deutschen Urteilen die Anerkennung zu versagen. *Neshatayeva* gab auch deshalb ihr Unverständnis zu der Nichtanerkennung zu erkennen, weil ihr Gericht auf Anfrage der Klägerseite zu dem dem Urteil zugrunde liegenden Verfahren eine abstrakte Bescheinigung vorgelegt habe, wonach deutsche Urteile in Russland grundsätzlich anerkennungsfähig seien und meinte, dass es nur eines Anrufs des deutschen Gerichts bei ihr bedurft hätte, um sich die umgekehrte Anerkennungsfähigkeit bestätigen zu lassen. Ungeachtet dieses Disputs gab *Neshatayeva* jedoch auch die Hoffnung zu erkennen, trotz einzelner ablehnender Entscheidungen doch zu einer gegenseitigen Anerkennungspraxis zu gelangen. Als weiteren möglichen Lösungsansatz hierzu führte *Neshatayeva* schließlich die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte an, wonach die Nichtanerkennung ausländischer Urteile gegen Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen könne. *Neshatayeva* appellierte abschließend, die Gerichte beider Länder sollten sich an das sich schon aus dem Völkerrecht ergebende Prinzip der Gegenseitigkeit halten, soweit nicht, wie es wünschenswert wäre, ein internationales Abkommen die Gegenseitigkeit regelt.

Im anschließenden Vortrag von Herrn VorsRiLG *Schmidt* wurden anschaulich die Voraussetzungen des deutschen Rechts für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen und die Probleme, die sich dem Gericht bei der Rechtsanwendung auf tun, dargestellt. Maßgebliche Rechtsnorm ist § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO, nach dem die Anerkennung eines ausländischen Gerichtsurteils ausgeschlossen ist, „wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.“ *Schmidt* führte hierzu die Rechtsprechung an, nach der abstrakt auf im wesentlichen gleichwertige Bedingungen für die Vollstreckung abgestellt werde, ohne dass ein formaler und kleinlicher Maßstab anzusetzen sei und ohne dass es eine Praxis der Anerkennung geben müsse. Die Darlegungs- und Be-

weislast obliege dabei grundsätzlich dem Kläger. *Schmidt* machte deutlich, vor welchen praktischen Schwierigkeiten das Gericht steht, bei laufender Geschäftsbelastung das ausländische Recht und die dortige Rechtsprechung zu ermitteln und schilderte anschaulich, wie er in seiner Praxis, übrigens zufällig auch in dem bereits von *Neshatayeva* angeführten Fall, den er in erster Instanz (LG Hamburg, Geschäftsnummer: 327 O 158/02) entschieden hat, zu dem Ergebnis gekommen ist, dass nach dem Wortlaut des russischen Rechts die Anerkennung und Vollstreckung nur dann erfolgen könne, wenn dies durch internationale Verträge vorgesehen sei. Da es im Verhältnis zu Russland keine derartigen Verträge gibt, stellt sich weiter die Frage, ob die Anerkennung aus anderen Gesichtspunkten heraus hergeleitet werden kann, etwa aus der bereits von *Neshatayeva* erwähnten Bescheinigung des Obersten Wirtschaftsgerichts Russlands, Informationsschreiben der obersten Gerichte oder anerkennenden Entscheidungen russischer Gerichte. In der erwähnten Entscheidung des Landgerichts Hamburg in erster Instanz waren dem Gericht die rechtlichen Grundlagen nach russischem Recht für derartige, dem Gesetzeswortlaut widersprechenden Ansatzpunkte von den Parteien nicht ausreichend vorgetragen, so dass nach Darlegungs- und Beweislast die Anerkennungsklage abzuweisen war und, so *Schmidt*, die Einholung eines Sachverständigengutachtens möglicherweise unzulässige Ausforschung wäre. Abschließend führte *Schmidt* noch die weitere in Anerkennungsverfahren häufige Problematik des Verstoßes gegen den Ordre public an, etwa, wenn das ausländische Gericht sein Urteil erlassen hat, obwohl die Klage oder wichtige verfahrensleitende Schriftstücke der Beklagtenseite nicht zugestellt wurden.

Frau *Gerasimchuk* beleuchtete mit Ihrem Vortrag die Problematik der Anerkennung aus mehr wissenschaftlicher Sicht als gelungene Gegenüberstellung zu den eher praxisorientierten ersten Vorträgen. *Gerasimchuk* legte nochmals im einzelnen die Gesetzeslage in Deutschland und Russland dar und bestätigte das von *Schmidt* vorgetragene Ergebnis, dass das russische Gesetz einen völkerrechtlichen Vertrag für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile voraussetze, den es jedoch im Verhältnis zu Deutschland nicht gebe. Soweit in der neueren russischen Rechtsprechung gleichwohl auch - bislang aber hinsichtlich der Anerkennung nicht im Verhältnis zu Deutschland - Entscheidungen contra legem getroffen würden, verwies *Gerasimchuk* darauf, dass dies als rechtspolitischer Impuls insbesondere der Wirtschaftsgerichte als Vorreiter der Liberalisierungstendenzen gewertet werden könne. Maßgeblich bei der Prüfung der Gegenseitigkeit aus deutscher Sicht sei die

tatsächliche Übung, so dass durchaus auch contra legem gefällte Entscheidungen zu berücksichtigen sind und zur Annahme der Gegenseitigkeit führen können, denn, so ein plastisch angeführtes Zitat von *Hepting*, „man darf nicht päpstlicher sein als der Papst“. Es folgte noch ein Hinweis auf Urteile russischer Gerichte, in denen deutschen Urteilen die Anerkennung u.a. mit der Begründung versagt wurde, es gebe keinen völkerrechtlichen Vertrag, so dass auch eine derartige negative Spruchpraxis auf russischer Seite dazu führen könnte, von nicht verbürgter Gegenseitigkeit auszugehen.

In der anschließenden, sehr lebhaften Diskussion konnten wichtige Gesichtspunkte zu allen 3 Referaten angesprochen werden, auch wenn aus Zeitgründen leider nicht mehr alle Wortmeldungen berücksichtigt werden konnten. Ein wichtiger Diskussionspunkt war der von *Neshatayeva* geäußerte Vorwurf, ein die Anerkennung ablehnendes deutsches Urteil wie das erwähnte Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts würde auch zu einer Nichtanerkennung deutscher Urteile in Russland führen können. Dieser Punkt verdeutlicht die Problematik, die in dem Erfordernis der Gegenseitigkeit liegt, wenn noch keine einzige anerkennende Entscheidung in einem der Länder vorliegt. Falsch dürfte es sein aus einzelnen die Anerkennung abweisenden Urteilen allgemein zu argumentieren, es liege keine Gegenseitigkeit vor. Es kann nicht richtig sein, dass die so wichtige Frage der gegenseitigen Anerkennung von einzelnen ablehnenden Gerichtsentscheidungen bestimmt wird, maßgebend muss vielmehr die positive Anerkennung sein. Denn einer Ablehnung liegen nicht zwingend materiellrechtliche Gründe zugrunde, vielmehr dürfte oft auch mangelhafter Parteivortrag Grund dazu sein, dass die Anerkennung versagt wird. In diesem Zusammenhang ist die Frage erörtert worden, wie weit jedenfalls im deutschen Recht der Beibringungsgrundsatz auch im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen wirkt. *Iura novit curia*: Im deutschen Recht gehen wir selbstverständlich davon aus, dass das Gericht das Recht kennt. Wie verhält es sich aber bei der Anwendung ausländischen Rechts. Muss das deutsche Gericht von sich aus die maßgeblichen Rechtsnormen und die maßgebliche Rechtsprechung ermitteln oder obliegt es den Parteien, das Gericht durch entsprechenden Vortrag zu lenken? Wo beginnt die Ausforschung, wenn ein Gericht ein Rechtssachverständigengutachten einholen lässt? Diese grundsätzliche Problematik wird bei dem immer komplexer werdenden Recht und zunehmender Internationalisierung sicher noch einige Fragen aufwerfen.

Wer sich von der Veranstaltung erhofft hat, eine klare Aussage über die mögliche Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen zu erhalten, mag enttäuscht worden sein. Weder Referenten noch Teilnehmern war auch nur ein einziges Urteil bekannt, mit dem ein Urteil eines Gerichts aus dem jeweils anderen Land anerkannt wurde. Auch lassen weder die Gesetzeslage noch die Rechtsprechung eine sichere Prognose für die Zukunft zu. Einigkeit dürfte darüber bestehen, dass eine gesicherte gegenseitige Anerkennung nur Vorteile bringen würde. Solange in der Rechtsprechung kein Durchbruch gelingt, bleibt nur, auf den Gesetzgeber bzw. internationale Verträge zu hoffen.

## **Enforcement of International Commercial Arbitration Awards in Russia**

by Hiroshi Oda<sup>1</sup>

### **Introduction**

Arbitration has long played an important role in commercial relations with Russian entities. The two leading arbitration institutions in Russia—the International Commercial Arbitration Court (MKAS) and the Russian Maritime Arbitration Commission (MAK), both attached to the Chamber of Commerce and Industry of the Russian Federation—date back to the nineteen thirties and have a good track record in settling international commercial disputes. Since the nineteen seventies Russian entities have also agreed to arbitration outside Russia.

Foreign investors have little choice when it comes to formulating a dispute resolution clause. They are understandably reluctant to have disputes submitted to Russian courts, which are not particularly known for their independence and fairness and, even if they manage to persuade the Russian party to accept the jurisdiction of a foreign court, would be unable to enforce a foreign judgment in Russia without a treaty providing for such enforcement. Hence, lenders cannot, for example, designate New York or English courts in loan agreements with Russian entities, as they customarily do with foreign borrowers. The only realistic option available to them is arbitration.

However, the enforceability of arbitral awards in Russia is problematic for foreign investors. Although a former president of the Supreme Commercial Court has claimed that awards are rarely refused enforcement,<sup>2</sup> it can be difficult for foreign parties to enforce awards. Russian parties resist enforcement by either contesting an application for enforcement by the foreign party, or by themselves applying for the award to be set aside (in the case of awards made in Russia). These difficulties concern not only foreign awards but also awards issued by the Russian International Commercial Arbitration Court.

---

<sup>1</sup> Sir Ernest Satow Professor of Japanese Law, University of London (UCL), UK; professor, College of Europe, Bruges, Belgium; attorney-at-law (Japan); member of the ICC International Court of Arbitration; LLD (University of Tokyo, Japan). This article is based upon the paper presented by the author at a conference on commercial law reform in Russia and Eurasia held at the Kennan Institute for Advanced Russian Studies, Washington D.C., 8–9 April 2005. It has been published first in the ICC Bulletin 2005 No. 2.

<sup>2</sup> Vystuplenie V.F. Iakovleva, *Vestnik VAS*, 2002, no. 12, p.111.



This article looks at the enforcement of international commercial arbitration awards in Russia in the light of the court practice and recent discussions. Consideration will be given to both foreign awards and awards issued in Russia.

## 1. Statutory framework

Russia is a party to the 1958 New York Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards, having succeeded the former USSR.

During most of the Socialist era, there were no statutes providing for the enforcement of foreign arbitral awards. It was only in 1988 that a decree of the Presidium of the USSR Supreme Soviet on the enforcement of foreign judgments and arbitral awards was enacted.<sup>1</sup> This decree remained in force until the enactment of the Procedural Code for Commercial Courts in 2002. At the present time, there are two main laws relating to the enforcement of foreign arbitral awards. One of these is the aforementioned Procedural Code and the other the 1993 International Commercial Arbitration Law.<sup>2</sup>

The 1993 International Commercial Arbitration Law has a preamble (unusual for Russian legislation) in which it is explicitly stated that the Law recognizes the usefulness of arbitration as a widely applied method of settling disputes in international trade and takes account of the UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration. Like the Model Law, the International Commercial Arbitration Law forbids any intervention by State courts except as provided in the Law. The recognition and enforcement of foreign arbitral awards is addressed in Chapter 8 of the Law. Article 35(1) reads:

“Arbitral awards, regardless of where they were granted, are recognized as binding and, upon the submission of an application to a competent court, shall be enforced, with consideration being given to the rules of the present provision and of Article 36.”

Article 36 sets out the grounds upon which the recognition and enforcement of foreign arbitral awards may be refused. The first paragraph of Article 36 is almost identical to Article V of the New York Convention. The Law also lists the grounds upon which arbitral awards may be set aside, which are in line with the UNCITRAL Model Law.

The 2002 Procedural Code for Commercial Courts contains provisions on the enforcement of foreign judgments and arbitral awards in Chapter 31. Article 241 provides for the recognition and enforcement of foreign arbitral awards on the basis of

---

<sup>1</sup> *Vedomosti VS SSSR*, 1988 no. 26, item 427.

<sup>2</sup> A third law, enacted in 2002, regulates arbitral tribunals established in Russia, but does not apply to international commercial arbitration. The text of the 1993 Law is available at <[www.jus.uio.no/lm/russia.international.commercial.arbitration.1993/doc.htm](http://www.jus.uio.no/lm/russia.international.commercial.arbitration.1993/doc.htm)>.

either an international treaty or a federal law. The New York Convention is one of those treaties. Article 244 lists the grounds on which the enforcement or recognition of foreign judgments and arbitral awards can be refused. As far as arbitral awards are concerned, it provides in paragraph 2 that recognition and enforcement can be refused either on the ground of public policy or on the grounds listed in Article 239, which appears in Chapter 30 relating to the procedure for contesting the validity of the awards of arbitral tribunals (*treteiskii sud*) and granting enforcement orders for awards. Article 230, in the same Chapter, provides that the provisions concerning arbitral tribunals are applicable to both domestic awards and ‘awards of international commercial arbitration tribunals made in the territory of the Russian Federation’.

The way these provisions are organized is confusing, and judges have occasionally been misled into citing incorrect provisions.<sup>1</sup> With respect to legislative method, it is inappropriate to provide for the recognition and enforcement of foreign judgments and arbitral awards in a single provision, since the grounds upon which recognition may be refused are not identical to those upon which enforcement may be refused. It is also regrettable that the provisions concerning international commercial arbitration awards are split up. Rather than listing the grounds for refusal, a short paragraph on the recognition and enforcement of foreign arbitral awards refers to another provision covering the enforcement of domestic awards and international commercial arbitration awards made in Russia. It would be preferable to group together in a single chapter all the provisions concerning international arbitration, rather than distinguishing between those international arbitration awards adopted abroad and those adopted in Russia.

Further confusion is caused by Article 239(3), which provides that the fundamental principles of Russian law (*osnovo-palagaiushchie printsipi rossiiskogo prava*) constitute grounds for refusing the enforcement of awards. A commentary has suggested that these correspond to ‘public order’ (*publichnaia poriadka*) as referred to in the International Commercial Arbitration Law and ultimately ‘public policy’ in the UNCITRAL Model Law.<sup>2</sup> However, the term used in Article 36 of International Commercial Arbitration Law, to which Article 239(4) of the Procedural Code for Commercial Courts refers, is public policy. Russian lawyers and academics regard public policy and the fundamental principles of Russian law as one and the same concept. V.F. Iakovlev, when president of the Supreme Commercial Court, pointed out that the grounds upon which enforcement may be refused were ‘practically the same for domestic and foreign tribunals’ and that this part of the Procedural Code is no different

---

<sup>1</sup> e.g. Federal Commercial Court, Moscow District, 5 December 2003.

<sup>2</sup> Supreme Court and Supreme Commercial Court of the Russian Federation and the Russian Academy of the Judiciary, eds., *Kommentarii k arbitrazhnomu protsessual'nomu kodeksu Rossiiskoi Federatsii*, 1st ed. (Moscow, 2003) at 598.

from the New York Convention.<sup>1</sup> If this is the case, there would appear to be no reason to use different terminology.

The 2002 Procedural Code for Commercial Courts introduced a change concerning jurisdiction that has had a significant impact on the enforcement of awards. In Russia there are two systems of courts: ordinary courts with general jurisdiction and commercial courts.<sup>2</sup> The above-mentioned 1988 decree presupposed that jurisdiction over the enforcement of awards lay with the ordinary courts, since the commercial court system did not exist at that time. When the commercial courts were established in 1992, they were not explicitly given—or denied—jurisdiction over the enforcement of awards. And the 1993 Law on International Commercial Arbitration avoided the issue by merely referring to the ‘competent courts’. As a result, some cases reached the commercial courts, but the majority of cases went to the ordinary courts. This led to some important precedents from the Supreme Court, as opposed to the Supreme Commercial Court.

The 2002 Procedural Code for Commercial Courts put an end to this jurisdictional overlap: Article 32 gives the commercial courts sole jurisdiction over the recognition and enforcement of foreign judgments and arbitral awards. Article 31 provides for the enforcement and setting-aside of the awards of ‘arbitral tribunals’. It is not clear from this provision whether the reference to ‘arbitral tribunals’ in this context includes those that deal with international commercial arbitrations. According to the official commentary, it does.<sup>3</sup> As a result of this change, the confusing state of dual jurisdiction has been removed, which is an advantage. However, the change has also brought some disadvantages. In particular, some senior commercial court judges, including the former president of the Supreme Commercial Court, have shown hostility towards arbitration. While they were ready to enforce foreign judgments, even through a liberal interpretation of the Procedural Code in the absence of an international treaty, they were generally reluctant to enforce arbitral awards. They appear to have been sceptical of non-governmental international arbitration institutions and party autonomy, and to have believed that the decisions of private institutions could not be enforced without being examined on their merits. In this respect, they differed from the judges of the courts of general jurisdiction, whose initial hesitation over the enforcement of arbitral awards was due to inexperience. In the case of the commercial courts, it was the convictions rather than the inexperience of the senior judges

---

<sup>1</sup> V.F. Iakovlev, *supra* note 1 at 111.

<sup>2</sup> History has given them the name ‘arbitration courts’ (*arbitrazhnyi sud*), but they are in fact State commercial courts. The International Commercial Arbitration Court, on the other hand, is an arbitration institution. For details, see H. Oda, *Russian Commercial Law* (The Hague: Kluwer Law International, 2002) at 21–34.

<sup>3</sup> Supreme Commercial Court, ed., *Kommentarii k arbitrazhnomu protsessual’nomu kodeksu Rossiskoi Federatsii*, 2d ed (Moscow, 2005) at 108–109.

that made enforcement difficult. Another disadvantage of shifting jurisdiction from the ordinary courts to the commercial courts is that the experience and case law accumulated within the ordinary court during the nineteen nineties have been lost.

## 2. Judgments of the ordinary courts (1990–2002)

In the early days of post-Socialism, some foreign arbitral awards were enforced in Russia. In 1991, in what was probably the first case involving a claimant from a country outside the former socialist bloc, the Moscow City Court allowed the enforcement of an award rendered in London on the basis of the New York Convention and the 1988 decree of the Presidium of the USSR Supreme Soviet on the enforcement of foreign judgments and arbitral awards. The court's decision was not appealed. In another case, the Moscow City Court enforced an award made in Stockholm.<sup>1</sup> In 1998, another Stockholm award was enforced, this time in St. Petersburg. This case reached the Supreme Court, which gave a questionable ruling, but the City Court of St. Petersburg, to which the case was remanded, allowed enforcement.<sup>2</sup> Despite these decisions, a Russian expert commented in 2001 that 'many Russian courts, as before, do not understand that their power is limited by the New York Convention, and that they are not entitled to review an arbitral award on its merits'.<sup>3</sup> And in a recent article attention was drawn to the fact that 'it does not follow from its Procedural Code that the Commercial Court should not review the application of substantive and procedural law by the arbitral tribunal, i.e. perform the function of the higher instance court in relation to the tribunal'.<sup>4</sup>

Russian respondents resisting the enforcement of arbitral awards often base their arguments on public policy. Most Russian lawyers agree that the concept of public policy is yet to be formulated in Russia. One commentator, taking a broad view of public policy, has suggested that it includes the protection of an enterprise whose insolvency would have a serious negative impact on the socio-economic state of a town. In such cases, "it is doubtful whether the arbitral award would be enforced in

---

<sup>1</sup> K. Hober, 'Enforcing Foreign Arbitral Awards in Russia' *Russia and Commonwealth Business Law Report* (16 August 1995) 8–10.

<sup>2</sup> A. Mouranov & N. Toupikina-Holm, 'Enforcement in Russia: Chronology of a Loan Recovery' *Stockholm Arb Rep* 1999:2 137.

<sup>3</sup> B. Karabel'nikov, 'Problemy ispolneniia reshenii mezhdunarodnykh arbitrazhei v Rossiiskoi Federatsii' in Tikhomirov *et al.*, eds., *Sudebnaia reforma v Rossii* (Moscow, 2001) 150 at 156.

<sup>4</sup> M.A. Rozhkova, 'O nekotorykh voprosakh prinuditel'nogo ispolneniia reshenii treteiskikh sudov' *Vestnik VAS*, 2004, no.9, p.172. V.F. Iakovlev *et al.*, eds., *Kommentarii k arbitrazhnomu protsessual'nomu kodeksu RF* (Moscow, 2003) pp.622–25.

Russia”.<sup>1</sup> In the St. Petersburg case referred to above, the Russian party argued that the mandatory requirement of two signatures on the Russian side under the Soviet law on foreign trade contracts was part of public policy.

The Supreme Court has made an effort to narrow the concept of public policy, which lower courts tend to interpret broadly. This is illustrated by a case between a Russian party and a German party in which the Russian party applied for the award to be set aside, arguing that there was no contract between the parties, no authenticated copy of the contract, no arbitration agreement, and that the award was based on forged documents. The Moscow City Court accepted the plaintiff’s argument and set aside the award on the ground that the plaintiff’s liability had not been sufficiently proven and that enforcement of the award would violate public policy since it was contrary to Russian law. The Supreme Court found that the Moscow City Court had erred by re-viewing the case on the merits, and ruled that it was wrong to refer to public policy.<sup>2</sup> The Supreme Court explained that ‘public policy of the Russian Federation’ should not be equated with the national legislation of the Russian Federation. Given that Article 28 of the International Commercial Arbitration Law allowed the rules of foreign States to be applied in Russia, differences between Russian law and the law of a foreign State should not serve as a ground for applying the public policy exception to enforcement, for to do so would be to deny the possibility of applying foreign law in Russia in general. It concluded that ‘public policy of the Russian Federation’ meant rather the fundamental social system underlying the Russian State, and that the public policy defence should be available only when the application of foreign law would lead to a result that was unacceptable to the Russian legal consciousness

In most, if not all, published cases where Russian parties objected to enforcement on public policy grounds, the Supreme Court rejected their objections.

### **3. Decisions of the commercial courts**

In 2002, as mentioned above, jurisdiction over the recognition and enforcement of international arbitral awards and over the setting-aside of such awards shifted from the ordinary courts to the commercial courts. According to the annual report on the commercial courts, 111 cases relating to the recognition and enforcement of foreign judgments and foreign arbitral awards were heard in 2003 and 49 in 2004. It is not known in how many of these cases enforcement was allowed. In 2003 and 2004 re-

---

<sup>1</sup> T.N. Neshataeva, *Mezhdunarodnyi grazhdanskii protsess* (Moscow, 2001) at pp. 165, 166. See also N.Pavlova, ‘Nekotorye osnovaniia otkaza v priznanii i privedenii v ispolnenie arbitrazhnykh reshenii’ *Vestnik VAS RF*, 1999, no.3, pp. 22–23.

<sup>2</sup> Civil Law Division of the Supreme Court, 25 September 1998. See also Presidium of the Supreme Court, 9 August 2000.

spectively 936 and 911 awards made in Russia were set aside. These figures cover both domestic and international arbitrations.<sup>1</sup>

Applications for the enforcement and setting-aside of awards appear to be decided nowadays more at the level of the Federal Commercial Court than by the Supreme Commercial Court. This is presumably due to the fact that appeals to the Supreme Commercial Court are subject to that Court's discretion.<sup>2</sup>

Public policy, interpreted broadly, remains the primary ground on which Russian parties seek to have awards set aside or refused enforcement. However, as the following illustrations show, their arguments are not readily accepted by the higher commercial courts.

In a case where the claimant, a French company, applied for enforcement of an award of the International Commercial Arbitration Court, the first instance court in St. Petersburg rejected the application on the ground that fundamental principles of Russian law had been breached. These included failing to apply provisions of the law that should have been applied, disregarding the principle of proportionality when determining the extent of liability, and ignoring the creditor's part in increasing the damage. The appellate court did not review this decision. The cassation court ruled that no fundamental principles of Russian law had been breached and pointed out that it was not against the fundamental principles of Russian law not to apply the law considered by the court to be applicable to the case. It thus quashed the decision of the lower court.<sup>3</sup>

In another case, again involving an award issued by the International Commercial Arbitration Court, the Russian debtor argued that the award, *inter alia*, contravened the fundamental principles of Russian law. The court rejected this argument as unsubstantiated and commented as follows:

---

<sup>1</sup> 'Sudebno-arbitrazhnaia statistika' *Vestnik VAS*, 2005, no. 2, p. 37.

<sup>2</sup> The Russian commercial court system has four levels. After appeal, cases are heard at cassation level by one of the ten federal district commercial courts. **However, first instance decisions concerning the enforcement of foreign arbitral awards are appealed directly to the cassation court.** Parties that consider their rights and lawful interests to have been significantly harmed are entitled to apply for their case to be heard by the Presidium of the Supreme Commercial Court acting in a supervisory capacity. There are around 20,000 such applications each year, but less than 200 lower court judgments are heard by the Presidium. In 2004, for instance, it heard 167 cases. *Ibid.*, p.40.

<sup>3</sup> Federal Commercial Court, North District, 20 March 2003. See also Federal Commercial Court, Moscow District, 18 November 2002; Federal Commercial Court, Moscow District, 4 January 2003; Federal Commercial Court, North-West District, 24 April 2003.

“Awards of the arbitration tribunals may be found to be against the basic principles of Russian law (the public policy of the Russian Federation) when, as a result of the enforcement of the award, acts that are directly prohibited by law or harm the sovereignty or the security of the State, that affect the interests of a large social group, that are incompatible with the principles of constructing the economic, political and legal systems of the State, that harm the constitutional rights and freedom of citizens, or that are against the basic principles of the civil State, such as the equality of its members, the inviolability of property and freedom of contract, are affected.”

The above decision was upheld at cassation level.<sup>1</sup>

In another case, a German company sought to enforce an award issued by the International Commercial Arbitration Court. The debtor raised the issue of public policy, which was dismissed at first instance on the ground that it did not come within the grounds for setting-aside awards as provided in the Procedural Code for Commercial Courts and the International Commercial Arbitration Law. The first-instance court also ruled that a breach of public policy had not been proven. At cassation level, the debtor argued that the award was against the fundamental principles of Russian law, as embodied in the mandatory provisions of the Civil Code, such as Articles 309 and 328 on the proper performance of obligations. The cassation court quashed the first-instance decision, as the lower court had not provided any evidence showing whether or not the award was contrary to public policy and had come to a negative decision without any justifiable reason.<sup>2</sup>

There are other cases, however, where public policy has been used to quash a first-instance decision allowing enforcement. For instance, the cassation court overturned an enforcement order on the ground that the first instance court had erred by applying substantive law that should not have been applied. Upon remand, the first instance court again allowed enforcement. The debtor again appealed against this decision, claiming a breach of substantive law and arguing that the granting of the enforcement order was itself contrary to public policy and violated the fundamental principles of Russian law. In support of its appeal, the debtor referred to a court judgment rendered after the award, which established that the debt arose from a criminal act by an employee of the creditor. The cassation court quashed the decision of the first instance court and the matter was remanded to the lower court in order to see whether there were circumstances justifying the refusal of enforcement on the ground of pub-

---

<sup>1</sup> Federal Commercial Court, Moscow District, 3 April 2003.

<sup>2</sup> Federal Commercial Court, Moscow District, 5 December 2003. This concerns the same matter as the decision of the same court of 11 December 2003 on the enforcement of the award. The latter judgment recommended that the proceedings be consolidated after remand to the first instance court.

lic policy.<sup>1</sup> It may be added that if the award truly concerned an obligation resulting from an act that had been the subject of a criminal judgment, then this might well have been against international public policy.<sup>2</sup>

It may be concluded from the above that, with a few exceptions, the federal commercial courts have generally rendered positive decisions allowing the enforcement of arbitral awards. As one Russian commentator has pointed out, ungrounded references to public policy used by losing parties as a last resort are likely to find little favour with the courts.<sup>3</sup>

#### **4. Recent decisions of the Supreme Commercial Court**

We know from the published decisions of the Supreme Commercial Court that at least five decisions relating to international commercial arbitration were rendered between 2003 and 2005.

More than one of these decisions concerned the burden of proof of whether the respondent had been duly informed of the procedure and had been given the opportunity to present its case. In one case, a foreign company applied to the Commercial Court of the City of Moscow for the enforcement of an award issued in an *ad hoc* arbitration in London. The court refused enforcement on the ground that the creditor had failed to prove that the other party had been duly informed of the date and place of the arbitration. This decision was upheld, first at cassation and then by the Supreme Commercial Court, which ruled that since no evidence had been submitted proving that the arbitral tribunal had informed the absent Russian party of the proceedings, enforcement could justifiably be refused.<sup>4</sup> This finding reflects a misreading of the New York Convention and the Russian International Commercial Arbitration Law, which make it clear that the party objecting to enforcement has the burden of furnishing the necessary proof. The court, however, jumped to the conclusion that no evidence had been presented, without addressing the question of the burden of proof

A year later, the Supreme Commercial Court reversed this precedent in a case concerning the enforcement of a Stockholm Arbitration Institute award sought by a consortium of Italian companies. The Moscow City Commercial Court refused enforcement on the ground that the creditor had failed to produce evidence that the debtor

---

<sup>1</sup> Federal Commercial Court, Moscow District, 8 January 2004.

<sup>2</sup> See A. Sheppard, 'Interim ILA Report on Public Policy as a Bar to Enforcement of International Arbitral Awards' (2003) *Arbitration International* 217 at 235–36. ILA Resolution 2/2002, 1(d)(i).

<sup>3</sup> A.N. Zhil'tsov, 'Osparivanie reshenii mezhdunarodnykh kommercheskikh arbitrazhei v sootvetstvii s rossiskom zakonodatel'stvom' *Mezhdunarodnyi kommercheskii arbitrazh*, 2005, no.1, p.13.

<sup>4</sup> Presidium of the Supreme Commercial Court, 22 June 2004.



had been duly informed of the date and place of the arbitration. This decision was quashed by the cassation court, which found proof of notification in a letter written by a representative of the debtor to the chairman of the arbitral tribunal acknowledging receipt of the minutes of the previous hearing and containing information about the final hearing. More importantly, the cassation court rightly pointed out that the New York Convention requires that the party wishing enforcement to be refused prove one of the grounds justifying refusal. A similar condition is found in Article 36 of the Russian International Commercial Arbitration Law, which requires that the party against which the award has been made submit evidence to the competent court proving one of the grounds for refusing enforcement.<sup>1</sup> The case eventually reached the Supreme Commercial Court, which upheld the cassation decision and ruled that the burden of proof concerning service of notice and the impossibility to present one's case lay with the party against whom the award was addressed, i.e. the Russian party.<sup>2</sup>

In another case, concerning the setting-side rather than the enforcement of an award, the Supreme Commercial Court overturned the decisions of the first-instance and cassation courts and asserted that Russian courts had no power to set aside a Swedish award.<sup>3</sup>

While these decisions reflect a positive attitude towards international arbitration, mention should be made of two other controversial decisions.

In March 2002, an award was issued by the International Commercial Arbitration Court in a case involving the breach of an obligation owed by a Russian company under a sales contract with a foreign company. The foreign company applied to the Moscow City Court for enforcement of the award (this was before the Procedural Code for Commercial Courts came into effect), while the Russian company requested that the award be set aside. The court allowed enforcement and dismissed the claim to set aside. Its decision was upheld by the Supreme Court. In November 2002, the Russian company approached the International Commercial Arbitration Court again, asking for the earlier award to be annulled due to newly discovered circumstances. According to the new evidence, the foreign party had been awarded damages for income expected from a transaction with a party that was not registered at the time of the transaction. The International Commercial Arbitration Court refused to reopen the case.

---

<sup>1</sup> Federal Commercial Court, Moscow District, 19 February 2004. A commentary clearly points out that the burden of proof lies with the interested party: see e.g.V. Iarkov, ed., *Kommentarii k Arbitrazhnomu protsessual'nomu kodeksu Rossiiskoi Federatsii* (Moscow, 2004) pp. 514 and 528.

<sup>2</sup> Presidium of the Supreme Commercial Court, 22 February 2005.

<sup>3</sup> Presidium of the Supreme Commercial Court, 30 March 2004.

The Russian company then applied for the original award to be set aside on the ground that new evidence had emerged. The first instance court dismissed this application and granted enforcement. Its decision was upheld by the Federal Commercial Court of the Moscow District. The Russian company then took the case to the Supreme Commercial Court, where it argued that the award was against public policy since the foreign party misled the International Commercial Arbitration Court by referring to a transaction with a non-existent company for the purpose of calculating expected income. The Supreme Commercial Court ruled that the lower court's decision to allow enforcement was unlawful. Citing Article 36 of the International Commercial Arbitration Law, the Court pointed out that the newly discovered facts 'may indicate acts in bad faith (abuse of rights) by the party claiming compensation and this is against the public policy of the Russian Federation'.<sup>1</sup>

It is arguable that in an extreme case of gross misconduct where an award is the outcome of fraud or corruption, enforcement of the award may be against public policy.<sup>2</sup> In the case in question, however, the newly discovered fact does not appear to have a substantial effect on the award, for the breach of contract had taken place and the newly discovered fact merely concerned the calculation of damages. According to the Procedural Code for Commercial Courts, newly discovered facts need to be 'essential' to the case to justify reopening the procedure (Art. 311). The fact that the party to an abortive transaction was not registered is a far cry from concluding that the claimant had acted in bad faith. The Supreme Commercial Court failed to address the significance that the newly discovered circumstances would have had on the case, and ruled that the lower court should have investigated the relevant facts, which would have been tantamount to examining the award on its merit.

Probably the most controversial decision of the Supreme Commercial Court was in a case in which an Italian company applied for the enforcement of an award rendered in an *ad hoc* arbitration in Stockholm in July 1997. The dispute concerned the termination of a joint venture agreement between the Italian company and a Soviet entity due to a substantial breach by the Soviet party. The agreement contained an arbitration clause entitling the parties to have recourse to *ad hoc* arbitration for any problem concerning the agreement and providing for the application of Swedish civil and substantive law (but not the rules of conflict of law). The tribunal applied Swedish law and ordered the Russian successor to the Soviet entity to repay the Italian company's capital contribution and expenses, which altogether amounted to some sixty-five million German marks plus interest. The creditor applied for the award to be enforced in Russia.

---

<sup>1</sup> Presidium of the Supreme Commercial Court, 26 October 2004.

<sup>2</sup> See A. Sheppard, *supra* note 21 at 238.

At first instance, the Commercial Court of Tiumen Province granted enforcement in January 1999, but its decision was overturned by the appeal court, which found that the arbitration clause did not allow the tribunal to rule on the termination of the agreement pursuant to Swedish law, since this was incompatible with the mandatory provisions of Soviet/Russian law regulating the creation and activities of joint ventures in the USSR/Russia. In July 1999, the cassation court upheld the decision of the appeal court and agreed that the arbitral tribunal did not have the power to rule on the termination of the agreement pursuant to Swedish law. Noting that the tribunal had failed to address the question of the application of Soviet/Russian law, the cassation court held that the termination of the agreement was not subjectable to foreign law and was beyond the scope of the arbitration clause. It endorsed the appeal court's conclusion that the application of Swedish law was against the mandatory provisions of Soviet/Russian legislation and referred to the New York Convention, which provides that recognition and enforcement may be refused if the award goes beyond the scope of the arbitration clause.<sup>1</sup> It is not clear from the cassation court's reasoning whether the unenforceability of the award was due to the tribunal's failure to apply mandatory rules of Soviet/Russian law or to its having exceeded the scope of the arbitration clause.

The case was subsequently referred to the Supreme Commercial Court. The Italian party asked the Court to specify which part of the award was outside the scope of the arbitration clause. It also pointed out that, according to the New York Convention and the Russian International Commercial Arbitration Law, even if an award exceeds the scope of the arbitration clause, any matters that are separable and come within the scope of the arbitration clause may be enforced. In its rather terse decision, the Supreme Commercial Court held that there was no reason to overrule the decision of the lower court, which rightly judged that the award went beyond the scope of the arbitration clause, since the dispute concerned not only the withdrawal of an original party to the joint venture but also the reorganization of that legal entity. The latter issue, it pointed out, is regulated by mandatory provisions of Russian law and the parties to the agreement were therefore entitled to have that issue determined according to Russian law.<sup>2</sup>

It would seem from reading the above decisions that reference was made to the scope of the arbitration clause merely to justify refusal on the basis of one of the grounds listed in the New York Convention. Although the fact that an arbitral tribunal exceeded the scope of the arbitration clause has been cited as a ground for refusing

---

<sup>1</sup> Federal Commercial Court, West-Siberian District, 20 July 1999.

<sup>2</sup> Presidium of the Supreme Commercial Court, 14 January 2003.

enforcement in some other cases,<sup>1</sup> here the problem was rather that of the arbitrability of disputes to which Russian mandatory norms are applicable. Enforcement was in effect refused because the dispute was not arbitrable.

## 5. Arbitrability of disputes

Generally, arbitrability is about whether a particular type of dispute is eligible for settlement by arbitration or whether it should be reserved to national courts. Neither the New York Convention nor the UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration is very instructive. The former simply refers to ‘a subject matter capable of settlement by arbitration’, while the latter uses the expression ‘the subject matter of the dispute is not capable of settlement by arbitration’. It is basically for national laws to determine the domain of arbitration, as opposed to the courts.<sup>2</sup>

The Russian International Commercial Arbitration Law provides that disputes resulting from contractual and other civil law relationships arising in the course of foreign trade and other forms of international economic relations in which at least one of the parties is a foreign commercial organization can be referred to arbitration (Article 1(2)). Article 1(4) provides that the Law does not affect any other laws prohibiting certain type of dispute from being subject to arbitration or making them subject to arbitration according to other provisions. An example is the Bankruptcy Law, which provides that cases concerning bankruptcy are to be handled exclusively by the commercial courts.

Outside Russia, discussions on arbitrability normally revolve around antitrust law, securities law, and intellectual property. In the celebrated *Mitsubishi Motors* case, the US Supreme Court dismissed the argument that antitrust issues could not be arbitrated under the Federal Arbitration Act.<sup>3</sup> It may be noted that although the Supreme Court saw no reason to assume that international arbitration would not be an adequate means of resolving disputes—i.e. there is no reason to assume that the dispute is not arbitrable because it involves anti-trust matters—it also pointed out that ‘the national courts of the United States will have the opportunity at the award enforcement stage to ensure that the legitimate interest in the enforcement of the anti-trust laws has been addressed’. Thus, enforcement of arbitral awards may in such

---

<sup>1</sup> Moscow City Commercial Court, 28 April 2004. A tribunal of the International Commercial Arbitration Court held that there was no contract between the parties and, therefore, the Russian party should return what it had received from the creditor on the ground of unjust enrichment. The commercial court ruled that this decision went beyond the scope of the arbitration clause, which provided for contractual disputes.

<sup>2</sup> A. Redfern & M. Hunter, *Law and Practice of International Commercial Arbitration*, 4th ed. (London, 2004) at 138.

<sup>3</sup> *Mitsubishi Motors v. Soler Chrysler-Plymouth*, 437 U.S. 614 (1985).

cases be refused, not because the dispute was not arbitrable, but for other reasons, such as non-application or misapplication of the antitrust law, which would probably be against public policy.

In the *Eco Swiss* case, the European Court of Justice addressed the problem of whether the failure to apply a mandatory provision—Article 85 (now Article 81) of the Treaty establishing the European Community—could serve as a ground for setting aside an arbitral award, despite the fact that the national law provided only limited grounds for annulment. The Court ruled that Article 85 constitutes a fundamental provision for the functioning of the internal market and that it may be regarded as a matter of public policy within the meaning of the New York Convention.<sup>1</sup>

In Russia, a trend has recently emerged towards limiting the range of disputes capable of settlement by arbitration. It is supported by some senior commercial court judges, intent upon keeping certain for Commercial Courts, which provides that the commercial court has sole jurisdiction over the disputes listed below when one of the parties is a foreign person:<sup>2</sup>

- disputes involving State property, including disputes related to the privatization of State property and the compulsory sale of property for the needs of the State;
- disputes involving real property located in the Russian Federation;
- disputes involving the registration and granting of intellectual property rights;
- disputes involving the validity of State registration administered by a competent agency;
- disputes involving the establishment, liquidation, or registration of a juridical person in the territory of the Russian Federation and disputes involving the decisions of the bodies of such juridical persons.

The common denominator underlying this list is State registration. According to T.N. Neshataeva, a judge of the Supreme Commercial Court, if a legal relationship involves an entry in a register administered by a competent State authority, any economic disputes arising out of that relationship are to be heard only by the State courts of the Russian Federation.<sup>3</sup> In corporate matters, Article 248 covers not only the registration of companies but also their establishment and liquidation. It is no wonder,

---

<sup>1</sup> *Eco Swiss China Time Ltd v. Benetton International NV*, C-126/97, [1999] E.C.R. I-3055.

<sup>2</sup> This provision seems to have come from the Lugano Convention on jurisdiction and the enforcement of judgments in civil and commercial matters, which provides for the exclusive jurisdiction of national courts.

<sup>3</sup> T.N. Neshataeva, 'O voprosakh kompetentsii arbitrazhnykh sudov v RF po rassmotreniiu del s uchastiem inostrannykh lits' *Vestnik VAS*, 2004, no.12, pp.92–95.

then, that in the case discussed above the Supreme Commercial Court found that the liquidation of a joint venture could not be arbitrated.<sup>1</sup>

It has been observed that 'restrictions upon arbitrability usually stem, not from public policy rules, but from the *compulsory jurisdictions of national courts prompted by public policy*'.<sup>2</sup> In a book devoted to legal/theoretical analyses of the use of sub-soil, it has been pointed out that disputes of a public law nature concerning the use of natural resources fall under the exclusive competence of the country that owns them, and recourse to foreign courts (including arbitration) is not possible.<sup>3</sup> In Russia, however, the pendulum seems to have swung too far in favour of State courts. As an authoritative Russian article on the subject has put it, this attitude has unjustifiably narrowed the range of matters that can be arbitrated.<sup>4</sup> Article 248 of the Procedural Code for Commercial Courts provides for the exclusive jurisdiction of the Russian commercial courts and has nothing to do with the arbitrability of disputes.<sup>5</sup> As pointed out in the official commentary on the Procedural Code produced by the Supreme Court and the Supreme Commercial Court, the purpose of this provision is to demarcate the jurisdiction of Russian and foreign courts in cases involving foreign entities.<sup>6</sup>

Arbitrability is closely related to the question of mandatory norms in arbitration. Although conceptually different, the two are often intertwined in that the requirement to apply State mandatory law is used to justify the non-arbitrability of the dispute. This can be seen in the *Eco Swiss* case and in the above-mentioned Russian case concerning the termination of a joint venture. In the Russian case, the Supreme Commercial Court found that Soviet rules should be applied mandatorily and that the award had exceeded the scope of the arbitration agreement due to the fact that the dispute was not arbitrable. These two findings concern the same issue: the extent to which the prerogative powers of the State should prevail over or interfere with systems of dispute settlement that are based upon party autonomy.

---

<sup>1</sup> Dr Neshataeva was the *rappporteur* to the Presidium of the Supreme Commercial Court in this case.

<sup>2</sup> H. Arfazadeh, 'Arbitrability under the New York Convention: the *Lex Fori* Revisited' (2001) *Arbitration International* 73 at 76.

<sup>3</sup> V.N. Konin, *Nedropol'zobanie: Teoretiko-pravovoi analiz* (Moscow, 2005) at 185.

<sup>4</sup> A.L. Makovskii & B.R. Karabelnikov, 'Arbitrabil'nost' sporov: rossiiskii podkhod' *Mezhdunarodnyi kommercheskii arbitrazh*, 2004, no. 3, p.27.

<sup>5</sup> A. Komarov, 'Nekotorye aktual'nykh voprososv mezhdunarodnogo kommercheskogo arbitrazha v RF' *Mezhdunarodnyi kommercheskii arbitrazh*, 2004, no.1, p.16.

<sup>6</sup> *Kommentarii k arbitrazhnomu protsessual'nomu kodeksu Rossiiskoi Federatsii*, 1st ed., *supra* note 6 at 632. See also *Kommentarii k arbitrazhnomu protsessual'nomu kodeksu Rossiiskoi Federatsii*, 2d ed., *supra* note 9 at 770–75.

When considering the relationship between mandatory national legal provisions and international commercial arbitration, a distinction needs to be made. According to Article 1192 of the Russian Civil Code, mandatory rules of Russian law are unaffected by choice-of-law provisions. It has been pointed out in an authoritative commentary on this article that there are two categories of mandatory rules: mandatory rules of national civil law and meta-mandatory rules (*lois d'application immediate*) in French law, and 'absolute norms' in Swiss law). The former limit private autonomy under national civil law, but their application can be excluded by conflict-of-law rules. The latter cannot be excluded at all, whether by the parties' choice or pursuant to conflict-of-law rules.<sup>1</sup> It is only non-application of the latter category that can affect the validity of arbitral awards.<sup>2</sup>

The aforementioned decision of the Supreme Commercial Court refusing enforcement owing to the tribunal's failure to apply a mandatory law was flawed. The instrument in question was the Decree of the Council of Ministers of 1987 (No. 49). This was the first decree under the Soviet regime permitting joint ventures with Western companies on Russian territory. It naturally imposed various restrictions on such joint ventures. However, there is no reason to invoke this decree as a mandatory norm in order to refuse enforcement of an arbitral award well after the collapse of Socialism. The Foreign Investment Law of 1999 has since made national treatment available to foreign investors and the provisions of the Civil Code and the company law are therefore now generally applicable to joint ventures. The special treatment given to joint ventures under the 1987 Decree has thus long lost its meaning.

## Conclusion

Since the collapse of Socialism fifteen years ago, case law on the enforcement of international commercial arbitration awards has been slowly developing in Russia. Although this development was affected by the shift of jurisdiction in 2002, there have been a sizeable number of cases in which enforcement has been allowed or attempts by debtors to set aside awards aborted. In some of these cases, however, the process has been time-consuming.

There has been a tendency amongst certain judges to assert the primacy of the national court system over international commercial arbitration and to narrow the scope

---

<sup>1</sup> A.L. Makovskii & E.A. Sukhanov, eds., *Kommentarii k chasti tret'ei grazhdanskogo kodeksa RF* (Moscow, 2002) at 348–49.

<sup>2</sup> It should be added that Article 1192 is only applicable to cases in which the court or arbitral tribunal is seated in Russia, e.g. when an arbitral tribunal seated in Russia applies foreign law in accordance with the parties' choice or pursuant to rules of conflict, meta-mandatory rules of Russian law supersede the foreign law. See A.L. Makovskii & B.R. Karabelnikov, *supra* note 41 at 35.

of arbitration by resorting to the concept of arbitrability. This tendency has led to some questionable decisions and has found some support in the legislature. For instance, the recently adopted Concession Law does not specifically refer to arbitration, and the draft Subsoil Law now before the Duma, unlike its predecessor, does not include arbitration as one of the means of settling disputes.

This negative attitude towards international commercial arbitration in part explains the hesitation of foreign investors to invest in Russia. However, some consolation may be found in a speech made by I.M. Strelov, a vice-chairman of the Supreme Commercial Court, in St. Petersburg in December 2004, according to whom arbitration should be regarded as an alternative to the State courts and as a flexible and operational form of dispute settlement that ensures confidentiality. He described the relationship between courts and arbitral institutions as one of cooperation and support, and warned against regarding it as that of a higher instance to a lower instance.<sup>1</sup>

Despite a few disconcerting decisions, there is cause for optimism, especially as the case law is still evolving. However, the use of arbitrability to narrow the range of disputes that are capable of settlement by arbitration is still worrying. This would not work in favour of foreign investment if ever it is reflected in future laws.

---

<sup>1</sup> 'Vzaimodeistvie arbitrazhnykh i treteiskikh sudov' *Vestnik VAS*, 2005, no. 4, pp. 109, 112.



Kurznachricht:

## **Neues Reglement beim Moskauer Schiedsgericht**

Das Internationale kommerzielle Schiedsgericht bei der Kammer für Handel und Industrie der Russischen Föderation mit Sitz in Moskau - eines der bekanntesten und ältesten Schiedsgerichte in Osteuropa - hat sich ein neues "Reglement" gegeben, das zum 1. März 2006 in Kraft getreten ist. Ein erster Überblick lässt vor allem eine aktivere Rolle des Präsidiums dieses Schiedsgerichts erkennen.

Bereits am 19. Oktober 2005 wurde auf einer Versammlung der Schiedsrichter in Moskau das Präsidium neu gewählt: Vorsitzender wurde Professor Dr. A. S. Komarov; die beiden Stellvertreter sind: Professor I. S. Sikin und Professor A. S. Kostin. Als Vertreter der Kammer für Handel und Industrie gehört dem Präsidium Professor W. B. Isakov an.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung bestimmt künftig das Präsidium den Vorsitzenden des jeweiligen Dreier-Schiedsgerichts, nachdem Kläger und Beklagter ihren Schiedsrichter benannt haben, aus der Schiedsrichterliste des Gerichts.

Diese Schiedsrichterliste wird durch Anordnung (Prikas) der Kammer für Handel und Industrie der Russischen Föderation für fünf Jahre bestätigt. Auf diese Weise liegt die neu bestätigte Schiedsrichterliste mit Wirkung vom 15. Januar 2006 vor, auf der wieder sechs Schiedsrichter verzeichnet sind, die aus Deutschland stammen und deutsche Staatsangehörige sind.

Das neue "Reglement" ist in Russisch und Englisch im Internet ebenso abrufbar wie die neue Schiedsrichterliste, und zwar unter: [www.tpprf-mkac.ru](http://www.tpprf-mkac.ru). Erläuterungen zu Einzelheiten des Reglements finden sich in einer Abhandlung von A. S. Komarov in Heft 2 / 2006 des Journals des Schiedsgerichts "Meždunarodnyj kommerčeskij arbitraž". Auch diese Zeitschrift ist im Internet erreichbar unter: [www.intarb.ru](http://www.intarb.ru).

Prof. Dr. sc. jur. Wolfgang Seiffert  
Schiedsrichter (Arbiter) am MKAS.

Rechtsprechung:

6 U 89/04

327 O 158/02 LG Hamburg

28.10.2004

## HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

### URTEIL

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 6. Zivilsenat, durch ... nach der am 16. September 2004 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Teilurteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 27, vom 13. Januar 2004 (Az.: 327 O 158/02) wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung seitens der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

### Gründe

#### I.

Die Klägerin begehrt den Erlass eines Vollstreckungsurteils für einen Beschluss des Arbitragegerichts für St. Petersburg und das Leningrader Gebiet, Russische Föderation, hilfsweise Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des ausgeurteilten Betrages.

Die Klägerin schloss mit der russischen Filiale der Beklagten am 23. Oktober 1998 einen Liefervertrag über Erdölerzeugnisse, wobei streitig ist, ob die Beklagte oder nur deren russische Filiale hierdurch verpflichtet wurde (Anl. K 20). Am 6. November 1998 schlossen die St. Petersburger Niederlassung der Beklagten und die Klägerin als Anlage Nr. 3 zu dem Liefervertrag vom 23. Oktober 1998 eine Vereinbarung, wonach die St. Petersburger Niederlassung der Beklagten Nachlieferungen von Dieselöl sowie Zahlung einer Vertragsstrafe in bestimmter Höhe zu leisten hatte (Anl. K 22).

Am 28. April 1999 bevollmächtigte die Geschäftsführerin der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beklagten den Direktor der St. Petersburger Niederlassung der Beklagten (Anl. K 15) für die Dauer von drei Jahren. Mit Beschluss vom 25. Januar 2000 nahm das Arbitragegericht für St. Petersburg und das Leningrader Gebiet eine von der Klägerin am 17. Januar 2000 eingereichte Klageschrift an, bestimmte einen Verhandlungstermin auf den 22. Februar 2000 und stellte fest, dass das Erscheinen der Parteien vor Gericht Pflicht sei (Anl. K 3). Die Klägerin begehrte die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 2.927.778,18 Rubel. Der Betrag setzte sich aus einer Teilrückzahlung der von der Klägerin behaupteten Vorauszahlung an die Beklagte sowie Zinsen und einer Vertragsstrafe zusammen. Am 22. Februar 2000 entschied das Arbitragegericht für St. Petersburg und das Leningrader Gebiet ohne Anwesenheit eines Vertreters oder Bevollmächtigten der Beklagten durch Beschluss, dass der Klägerin 1.204.617,77 Rubel sowie weitere 602.308,88 Rubel als Zinsen und Vertragsstrafe sowie 26.238,89 Rubel als Staatsgebühr zuständen (Anl. K 1).

Die Klägerin begehrt die Vollstreckbarerklärung dieses ausländischen Titels, hilfsweise die Zahlung der in der Entscheidung genannten Beträge. Die Beklagte ist dem Begehren der Klägerin entgegengetreten. Die Voraussetzungen von § 328 ZPO seien nicht erfüllt. Das verfahrenseinleitende Schriftstück sei ihr nicht zugestellt worden. Zur Entgegennahme derartiger Schriftstücke sei ihre Niederlassung auch nicht durch die Vollmacht gemäß Anlage K 15 berechtigt gewesen. Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes erster Instanz im Übrigen wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Mit Teilurteil vom 13. Januar 2004 hat das Landgericht die Klage, soweit es den Antrag auf Vollstreckbarerklärung betrifft, abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen, unter denen der im Streit stehende Beschluss des Arbitragegerichts in der Bundesrepublik Deutschland für vollstreckbar erklärt werden könne, seien nicht erfüllt. Eine ordnungsgemäße Zustellung der Klage an die Beklagte selbst sei nicht erfolgt. Auch sei der russischen Niederlassung der Beklagten bzw. deren Direktor eine Zustellungsvollmacht nicht erteilt worden. Auch wenn es nicht mehr darauf ankomme, ob zwischen der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland die Gegenseitigkeit verbürgt sei, so könne dieses jedoch nicht angenommen werden. Wegen der Einzelheiten im Übrigen wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Die Klägerin hat gegen dieses ihr am 28. Januar 2004 zugestellte Urteil am 27. Februar 2004 Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründung ist am 29. März 2004 (Montag) eingegangen.

Die Klägerin übt Kritik am landgerichtlichen Urteil, wiederholt und vertieft ihren erstinstanzlichen Vortrag. Die Voraussetzungen für eine Vollstreckbarerklärung seien ge-

geben. Der Niederlassungsleiter der Beklagten in St. Petersburg sei sehr wohl zur Entgegennahme der Klagschrift bevollmächtigt gewesen. Weiter führe sie als neuerlich gewonnenes, vorher nicht verfügbares, Beweismittel die umfassende Vollmacht vom 28. April 1999 (Anl. K 28) in das Berufungsverfahren ein. Es sei auch nicht richtig, dass die Gegenseitigkeit zwischen der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland nicht verbürgt sei. Wohl habe sie kein Urteil aus der Russischen Föderation oder der Bundesrepublik Deutschland beibringen können, in dem gerichtliche Entscheidungen aus dem einen oder anderen Staat wechselseitig anerkannt oder für vollstreckbar erklärt worden seien. Es entspreche aber der höchstgerichtlichen Rechtsprechungspraxis, dass zur Feststellung der Verbürgung der Gegenseitigkeit es ausreichend sei, dass das Ausland deutsche Entscheidungen in etwa unter den gleichen Bedingungen anerkenne und akzeptiere, unter denen dies in der Bundesrepublik Deutschland geschehe. Da Urteile aus Großbritannien und Nordirland durch russische Gerichte anerkannt worden seien (Anl. K. 26), könne für die Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Rückschluss gezogen werden.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Hamburg vom 13. Januar 2004 den Beschluss des Schiedsgerichts für St. Petersburg und das Leningrader Gebiet, Russische Föderation, vom 22. Februar 2000 zum Aktenzeichen A 56-2422/00, durch den die Beklagte zur Bezahlung von 1.204.617,77 Rubel nebst 602.308,88 Rubel Zinsen und Vertragsstrafe und 26.238,89 Rubel Staatsgebühr verurteilt worden ist, für vollstreckbar zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Sie tritt dem Vorbringen der Klägerin in der Berufungsinstanz in allen Punkten entgegen. Hinsichtlich der jetzigen Vorlage der Vollmacht vom 28. April 1999 (Anl. K 28) handele es sich um einen verspäteten Vortrag, der in der Berufungsinstanz nicht zu berücksichtigen sei. Das Landgericht habe zu Recht entschieden, dass der Direktor ihrer Niederlassung in St. Petersburg nicht zustellungsbevollmächtigt gewesen und die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei.

Wegen der Einzelheiten im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze, die zu den Akten gereichten Anlagen und die Protokolle Bezug genommen.

## II.

Die zulässige Berufung der Klägerin ist unbegründet.

Das begehrte Vollstreckungsurteil (§ 722 Abs. 1, § 723 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 328 ZPO) ist nicht zu erlassen.

Einleitend ist klarzustellen, dass es sich bei dem St. Petersburger Arbitragegericht nicht um ein eigentliches Schiedsgericht handelt, sondern um ein staatliches Gericht (vgl. Bundesagentur für Außenwirtschaft, Recht, Rechtstipps für Exporteure - Anl. K 12, S. 3), dessen Bezeichnung nur historische Gründe hat. Deshalb sind die Regelungen des New Yorker UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, das auch im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation gilt (BGBl. 1992 II 1016 i.V.m. BGBl. 1962 II 102), nicht einschlägig.

Die in §§ 723 Abs. 2, 328 ZPO normierten Voraussetzungen für die Erteilung eines Vollstreckungsurteils sind nicht gegeben, wobei eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung nach § 723 Abs. 1 ZPO zu unterbleiben hat.

Wohl ist die Beklagte die in dem Beschluss des St. Petersburger Arbitragegerichts vom 22. Februar 2000 bezeichnete Beklagte, weiter hat dieser Beschluss nach dem für dieses Gericht geltenden russischen Recht Rechtskraft erlangt (§ 723 Abs. 2 Satz 1 ZPO), die Gerichte der Russischen Föderation waren auch zuständig und - hier folgt der Senat dem Landgericht nicht - das verfahrenseinleitende Schriftstück ist dem bevollmächtigten Vertreter der Beklagten jedenfalls so rechtzeitig zugestellt worden, dass diese sich verteidigen konnte (§ 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Die Zustellungsbevollmächtigung des Direktors der St. Petersburger Niederlassung für die Beklagte ergibt sich bereits aus der als Anlage K 15 vorgelegten schriftlichen Vollmacht vom 28. April 1999. Diese Vollmacht ist umfassend erteilt. Eine Beschränkung auf die Vertretung der Beklagten vor Organen der Verwaltung (der Exekutiven) ist weder dem Text der schriftlichen Vollmacht noch den Umständen zu entnehmen. Insbesondere handelt es sich entgegen der Ansicht der Beklagten auch bei Organen der Judikative, also bei Gerichten, um Staatsorgane. Auch dafür, dass die Bevollmächtigung etwa nur zur Vertretung der Beklagten in bereits angelaufenen Prozessen, nicht aber zum Empfang eines verfahrenseinleitenden Schriftstücks berechtigen sollte, ist nichts ersichtlich.

Auch ein Verstoß gegen den deutschen *ordre public* (§ 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) ist nicht ersichtlich.

Indes muss die Berufung daran scheitern, dass der Senat in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne von 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO als nicht gegeben ansieht.

Die Gegenseitigkeit im Verhältnis zwischen der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland ist nicht durch einen Staatsvertrag geregelt. Auch gibt es keine Urteile deutscher Gerichte, die zu dieser Frage Stellung genommen und sie positiv entschieden haben.

Eine Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO liegt dann vor, wenn das beiderseitige Anerkennungsrecht und die Anerkennungspraxis bei einer Gesamtwürdigung im Wesentlichen gleichwertige Bedingungen für die Vollstreckung eines Urteils gleicher Art im Ausland schaffen (BGHZ 141, 286, 289 = NJW 1999, 3198, 3201). Dabei mag im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der nationalen Rechtsordnungen eine völlige Übereinstimmung des beiderseitigen Anerkennungsrechts nicht verlangt werden, Dabei kann es auch gerechtfertigt sein, einzelne Erschwerungen, die das ausländische Recht der Vollstreckung deutscher Urteile bereitet, als durch Erleichterungen in anderen Punkten kompensiert anzusehen (MünchKommZPO-Gottwald, 2. Aufl., § 328 RdNr. 107 und dazu Fn. 229). Die Darlegungs- und Beweislast für die Gegenseitigkeit trägt die Klägerin. § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO regelt trotz seines Wortlauts nicht durchweg Ausnahmen von einer regelmäßigen Anerkennungsfähigkeit, sondern überwiegend die Voraussetzungen jeder Anerkennung (BGHZ 141, 286, 301 f. = BGH NJW 1999, 3198, 3202). Überhaupt ist bei der Prüfung, ob die Gegenseitigkeit verbürgt ist, kein formaler und kleinlicher Maßstab anzuwenden (BGHZ 42,194,197. = BGH NJW 1964, 2350, 2351).

In Anwendung dieser Grundsätze ist im vorliegenden Fall die Voraussetzung des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO zu verneinen. Der Senat kann nicht feststellen, dass es im Verhältnis beider Staaten eine Anerkennungspraxis gibt. Nach Auskunft des Moskauer Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation (Anl. K 26), das sich wiederum auf eine Information des Justizministeriums der Russischen Föderation beruft, hatten russische Gerichte über die Anerkennung oder Vollstreckung deutscher Urteile noch nicht zu entscheiden. Das Moskauer Gericht vermutet lediglich, dass die Gegenseitigkeit verbürgt sei. Dass zwei Urteile von Gerichten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland in der Russischen Föderation anerkannt und für vollstreckbar erklärt worden sind, hat keine Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation. Es kann nicht gesagt werden, daraus lasse sich zwingend der Schluss ziehen, dass auch im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland ein deutsches Urteil von der Russischen Föderation anerkannt wird. Dementsprechend hat auch die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 16. September 2004 vortragen lassen, die Ermittlungen ihrer Prozessbevollmächtigten in der Russischen Föderation hätten ergeben, dass Entscheidungen bislang nicht existieren, soweit man dies in Erfahrung bringen konnte. Den insoweit gestellten Beweisanträgen der Klägerin in erster Instanz ist nicht nachzugehen. Es geht um Fragen der Anerkennungspraxis, also um das Ermitteln von Tatsachen. Diese können nicht wie von der Klägerin in

erster Instanz beantragt (z.B. mit Schriftsatz vom 11. Juli 2003), durch ein Sachverständigengutachten festgestellt werden. Es gibt keine konkreten Anhaltspunkte für eine Anerkennung von Urteilen jeweils in dem anderen Staat. Es mangelt an einer entsprechenden Praxis.

Daran vermag auch das von der Klägerin mit Schriftsatz vom 27. Oktober 2004 eingereichte Urteil nichts zu ändern. Das Urteil des OLG Hamm vom 21. Februar 2003 äußert sich nicht zur Frage der Gegenseitigkeit im Rahmen von Vollstreckbarerklärungsurteilen, vielmehr legt die Entscheidung nur ein russisches Abstammungsurteil der Entscheidung über eine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung zu Grunde.

Es ist deshalb nach wie vor davon auszugehen, dass mangels Anerkennungspraxis die Gegenseitigkeit nicht verbürgt (so auch Zöller/Geimer, ZPO, 24. Aufl., Anhang IV, Staat: Russische Föderation).

Der Senat sieht keinen Anlass, im Hinblick auf den Antrag der Klägerin im Schriftsatz vom 19. Oktober 2004 über die Berufung zunächst nicht zu entscheiden. Die Klägerin legt nicht im einzelnen dar, welcher Art die "offizielle Erklärung" seitens des Obersten Arbitragegerichts ist, in welchem Zusammenhang sie ergehen wird sowie welche rechtliche Bedeutung und Tragweite diese offizielle Erklärung hätte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit entspricht §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 ZPO). Die Entscheidung ist unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Verbürgung der Gegenseitigkeit ergangen.

Dokumentation:

## **Praxis der Visumerteilung in Moskau**

Im Zusammenhang mit der VDRW-Tagung im November gab es erhebliche Probleme mit der Praxis der Visumerteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau. Trotz guten Willens aller Beteiligten und aktiver Unterstützung der Wirtschaftsabteilung der Botschaft Moskau wäre die Erteilung des Visums fast an formalen Voraussetzungen sowie Termin- und Kommunikationsproblemen gescheitert. Die Tagung in der Handelskammer Hamburg am 4.11.2005 hätte dann viel an Wert eingebüßt. Die VDRW, die nur gelegentlich russische Gäste einlädt, hat nicht die Möglichkeit, vereinfachte Verfahren für Unternehmen in Anspruch zu nehmen, die regelmäßigen Bedarf an Visa für russische Staatsbürger haben. Die Referentin Prof. Dr. Neshatayeva erhielt ihr Visum erst nach mehreren Versuchen und Interventionen. Die VDRW ist nicht die einzige Organisation, die die sehr formale Vorgehensweise bei der Erteilung von Visa beklagt. Wir haben dies zum Anlass genommen, an den seinerzeitigen Bundesminister des Auswärtigen Joschka Fischer und den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Moskau zu schreiben. Dieses Schreiben und die darauf eingegangenen Antworten drucken wir als Dokumentation auf den folgenden Seiten ab.





## Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

Herrn Bundesminister  
Joschka Fischer  
Auswärtiges Amt  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

Dr. Hans Janus  
Loogestieg 17  
20249 Hamburg

7. November 2005

### Visap Praxis in Moskau

Sehr geehrter Herr Bundesminister Fischer,

ich wende mich an Sie wegen der nach meiner Einschätzung übertrieben formalen Praxis der Visaerteilung in der Konsularabteilung der Deutschen Botschaft in Moskau. Bei allem Verständnis für ein gesetzmäßiges Vorgehen bei der Visavergabe, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Ereignisse in Kiev, muss verlangt werden, dass vorhandene Ermessensspielräume nicht ohne Not auf Null reduziert, sondern verantwortungsbewusst im Interesse der Entwicklung der deutsch-russischen Beziehungen ausgenutzt werden. Die gegenwärtige Praxis in Moskau führt dazu, dass russische Staatsbürger sich drangsaliert und in Deutschland nicht willkommen fühlen. Wenn ich das Gefühl hätte, dass der konkrete Fall meiner Verärgerung ein bedauerlich verlaufener, unglücklicher Einzelfall wäre, bräuchte ich Ihnen nicht zu schreiben. Ich habe jedoch den Eindruck, dass die Vergabepaxis erheblich verschärft worden ist und ich weiß, dass von nicht wenigen deutschen Unternehmen, die in Russland aktiv sind, darin ein großes Hindernis ihrer Tätigkeit gesehen wird.

Im konkreten Fall geht es um die Einladung und Visaerteilung für eine der höchstrangigen Richterinnen Russlands, Frau Prof. Dr. Neshatayeva, Richterin am Obersten Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation. Sicher darf man die Frage aufwerfen, ob einer Persönlichkeit dieser Bedeutung nicht ein Visum auch ohne formelles Einladungsschreiben und Verpflichtungserklärung erteilt werden kann. Nicht hinnehmbar ist aber, dass der Antragstellerin nach dreistündigem Anstehen die Entgegennahme der Antragsunterlagen abgelehnt wurde mit dem Hinweis, das als Kopie vorgelegte Einladungsschreiben sei „ungültig“, weil kein Original. Es sei an dieser Stelle ergänzt, dass das Einladungsschreiben ebenfalls als Anhang einer e-mail an die Visastelle gesandt worden war und auch die Wirtschaftsabteilung der

...2/

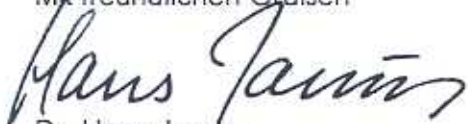
Moorweidenstr. 7  
20148 Hamburg  
tel 040 – 389 99 30  
fax 040 – 42838 32 50  
[www.vdrw.de](http://www.vdrw.de)

Botschaft Moskau die Konsularabteilung vorher um eine zügige und bevorzugte Visaerteilung gebeten hatte. Nur erheblicher weiterer Bemühungen war es am Ende zu verdanken, dass Frau Prof. Neshatayeva kurz vor ihrem Reiseternin das Visum noch erhielt. Ich bitte Sie, Herr Minister, im Interesse der so wichtigen Weiterentwicklung der deutsch-russischen Beziehungen alles dafür zu tun, dass durch eine vernünftige Praxis der Visavergabe Kontakte zwischen Russen und Deutschen unbürokratisch möglich werden.

Die Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht fördert seit über 15 Jahren die Kontakte zwischen deutschen und russischen Juristen aus Anwaltschaft, Justiz, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung. Sie ist bestrebt, das Wissen über das Recht der Russischen Föderation, speziell in Bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit, zu vertiefen und sie unterstützt russische und deutsche Studierende und junge Juristen in ihrer Berufsausbildung.

Ich würde mich freuen, von Ihnen eine Nachricht zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Janus', written in a cursive style.

Dr. Hans Janus  
Präsident VDRW e.V.





# Auswärtiges Amt

BRIEFANSCHRIFT Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An den Präsidenten der  
Vereinigung für deutsch-russisches  
Wirtschaftrecht e. V.  
Herrn Dr. Hans Janus  
Loogstieg 17  
20249 Hamburg

REFERAT 509  
BEARBEITET VON RA'in Maaß  
TELEFON +49 (0)1888-17-1950  
TELEFAX +49 (0)1888-17-5-1855  
DATUM 25. November 2005  
GESCHÄFTSZEICHEN 509-516 VII/ NESHATAYEVA  
(Bei Antwort bitte angeben)

BETREFF **Visumserteilung an russische Staatsangehörige**  
HIER Erfordernis der Originaleinladung bei Visumbeantragung

BEZUG Ihr Schreiben vom 07.11.2005 an Herrn Bundesminister Fischer

ANLAGEN

Sehr geehrter Herr Dr. Janus,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07. November an Bundesminister Fischer.  
Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten.

Zu dem Visumantrag von Frau Prof. Dr. Neshatayeva teilte unsere Botschaft in Moskau mit, dass im Vorfeld ein Sondertermin an einem Sonderschalter vereinbart worden war, wo sie erwartet wurde. Leider ging sie jedoch zu einem anderen Visaschalter und wies auch nicht auf den vorherigen Schriftwechsel hin. Sie wurde dann von der dort tätigen Mitarbeiterin am Schalter zurückgewiesen, da sie leider keine Originaleinladung wie erbeten vorlegte.

Nach telefonischer Klärung des Missverständnisses konnte Frau Prof. Dr. Neshatayeva schon am nächsten Tag ihren Antrag stellen und am Tag darauf ihr Visum erhalten.

Ich bedaure, dass Frau Prof. Dr. Neshatayeva durch diese Umstände mehr Aufwand und Zeit aufbringen musste, bitte aber um Ihr Verständnis, dass die Vorlage von Originaleinladungen grundsätzlich erforderlich ist, da Einladungen wie auch andere Dokumente häufig gefälscht werden. Angesichts der großen Zahl von Antragstellern – allein in Moskau sind es über 250.000 jährlich - ist die Vorlage von Originaldokumenten die einzige praktikable Möglichkeit, Fälschungen und damit Versuche der illegalen Einreise möglichst aufzudecken.

Nichtsdestotrotz erlauben Sie mir noch einmal mein Bedauern für die entstandenen Unannehmlichkeiten für Frau Dr. Neshatayeva auszudrücken.


Haus-/Zustellanschrift  
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin  
Telefon +49 (0)1888 17-0  
Telefax +49 (0)1888 17-3402  
E-Mail [poststelle@auswaertiges-amt.de](mailto:poststelle@auswaertiges-amt.de)

Internet  
[www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

Verkehrsanbindung  
U-Bahn U2 Hausvogteiplatz  
Bus TXL Werderscher Markt

Wie schon bisher wird die Botschaft auch in Zukunft gerne praktikable und unbürokratische Lösungswege aufzeigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Botzet', written in a cursive style.

Botzet

Referatsleiter für Visumrecht



DER BOTSCHAFTER  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Moskau, 30. November 2005

An den  
Präsidenten der Vereinigung für  
deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.  
Herrn Dr. Hans Janus  
Moorweidenstraße 7  
20148 Hamburg

Fax-Nr.: +49-40-428 38 32 50

Sehr geehrter Herr Dr. Janus,

für Ihr Schreiben vom 10. November 2005 über die Umstände der Visaerteilung für die  
Richterin am Obersten Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation, Frau Professor Dr.  
Tatiana Neshataeva, danke ich Ihnen.

Ich bedauere es, dass es bei der Erteilung des Sichtvermerks zu Unstimmigkeiten kam.

Ich habe in diesem Sinne auch an Frau Professor Dr. Neshataeva geschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Schmid)

## REZENSION

**Christian Schaumburg:**

### **Auslandsinvestitionsrecht Uzbekistans und Kazachstans**

Mit der zu besprechenden Dissertation zum Auslandsinvestitionsrecht in Usbekistan und Kasachstan wird eine in dieser umfassenden Form bisher nicht verfügbare Analyse vorgelegt. Durch den Vergleich der beiden untersuchten Länder wird das Buch besonders interessant. Arbeiten zu Einzelaspekten der für ausländische Investoren maßgeblichen Rechtsvorschriften wird eine detaillierte Gesamtdarstellung gegenübergestellt. Allein dieses Verdienst des Autors verdient Anerkennung.

Das Buch gliedert sich in fünf Teile: 1. Einführung in die zentralasiatische Region; 2. Uzbekistan; 3. Kazachstan; 4. Vergleich der Entwicklung Uzbekistans und Kazachstans seit 1991; 5. Europäische Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit. Es folgen eine Zusammenfassung mit Gesamtergebnis und ein Ausblick. Die beiden Länderteile sind die bei weitem umfangreichsten Teile der Arbeit, wobei Usbekistan deutlich mehr Raum gewidmet wird. Dies könnte damit gerechtfertigt werden, dass die dortigen Verhältnisse für den ausländischen Investor mit Sicherheit komplizierter sind als in Kasachstan. Dennoch ist diese Gewichtung der tatsächlichen wirtschaftlichen Bedeutung der beiden Länder entgegengesetzt.

Die Einführung kommt dem Bedürfnis entgegen, zunächst ein gewisses Basiswissen über die Region Zentralasien zu vermitteln. Die Ausführungen beziehen die geschichtliche Entwicklung der Region ebenso ein wie Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung, der natürlichen Ressourcen bis hin zu den Staats- und Umgangssprachen. Bedeutsam für die Thematik der Arbeit ist natürlich ein erster Blick auf den (unermesslich großen) Investitionsbedarf, das unterschiedliche Potenzial der beiden Länder, die Standortbedingungen und die Zusammenarbeit gerade mit Investoren aus Deutschland.

Auch die beiden Länderteile beginnen mit einer Einführung in die Besonderheiten des jeweiligen Landes. Die staatliche Gliederung, die Frage des Ausmaßes von Bürokratie und Korruption, die Bedeutung des Islam und die in beiden Staaten besonders starke rechtliche und faktische Stellung der Präsidenten können nicht ausgespart werden.

Im Anschluss liefert der Autor einen Abriss der maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen für ausländische Investitionen. Vom Staatsrecht und dem politischen System über das Zivilrecht mit Eigentumsrechten an beweglichen Sachen und Immobilien, dem Gesellschaftsrecht mit den einzelnen Gesellschaftsformen, dem Steuer- und Zollrecht sowie dem Außenwirtschaftsrecht behandelt der Autor die wesentlichen und wichtigen Rechtsgebiete. Das für ausländische Investitionen besonders kritische Währungs- und Devisenrecht nimmt nicht unerwartet für Usbekistan sehr viel mehr Raum ein als für Kasachstan und markiert damit eines der zentralen Probleme für den ausländischen Investor. Es schließen sich Ausführungen zum Gerichtswesen, zur Schiedsgerichtsbarkeit und zur Privatisierung an. Der jeweils umfangreichste Teil der Länderberichte ist den spezifischen rechtlichen Regelungen für ausländische Direktinvestitionen gewidmet.

Im vergleichenden vierten Teil wendet sich der Autor der Kernfrage zu, warum in das von der Bevölkerung her kleinere Kasachstan so ungleich mehr ausländische Direktinvestitionen fließen, nämlich etwa zehnmal soviel. Dies könnte nicht plastischer dargestellt werden, als in der Tabelle in Anlage 1 des Buches. Es sind nicht allein die unterschiedlichen Reserven an Rohstoffen dafür ausschlaggebend. Der Verfasser macht deutlich, dass die Unterschiede auch die Konsequenz anderer reformpolitischer Ansätze sind. Dass das usbekische Währungsregime mit gespaltenen und der Korruption Tür und Tor öffnenden Wechselkursen ein zentraler Punkt mit abschreckender Wirkung auf potentielle ausländische Investoren ist, arbeitet der Autor klar heraus.

Der Autor schildert die vielschichtige Zusammenarbeit mit der EU im politischen und wirtschaftlichen Bereich, die teilweise auch sehr konkrete Bedeutung für europäische Investitionen in Kasachstan und Usbekistan hat. Konkrete Basis sind die mit der EU bestehenden Partnerschafts- und Kooperationsabkommen. Dennoch ist der Dialog, der mit Kasachstan ohne besondere Probleme verläuft, mit Usbekistan keineswegs unbeschwert. Nach den Ereignissen von Andischan hat es an klaren Worten der EU nicht gefehlt.

Kasachstan ist, wie die Zusammenfassung richtig feststellt, langsamer gestartet, hat aber inzwischen ein für ausländische Direktinvestitionen günstiges rechtliches Umfeld entwickelt und zieht in erheblichem Maße Investoren an. Usbekistan hingegen

hat seine anfänglichen Erfolge nicht stabilisieren können und steht heute weit hinter Kasachstan zurück.

Die Dissertation von Schaumburg bietet einen guten Überblick über das Rechtssystem und die Investitionsbedingungen für ausländische Unternehmen. Das Buch ist erfreulich aktuell, indem es die Gesetzgebung und Literatur bis Ende Juli 2005 berücksichtigt. Das Buch ist nicht nur für Juristen geschrieben. Es bietet sich an für alle diejenigen, die mit Investitionsentscheidungen befasst sind, seien sie Juristen, Kaufleute, Finanziere oder Versicherer. Gleichmaßen ist das Buch nützlich für Journalisten, Diplomaten und Vertreter von Stiftungen oder NGO's. Es vermittelt einen sehr guten Einblick in Staat und Recht der beiden zentralasiatischen Länder. Mit der Breite, in der das Thema behandelt wird, korrespondiert zwangsläufig die Unmöglichkeit, alle Themen mit der notwendigen Tiefe behandeln zu können. Dieser Nachteil ist hinnehmbar, da jede konkrete Investition ohnehin nicht ohne Berater vor Ort mit dem einschlägigen Detailwissen realisiert werden kann. Der Autor hat sich zweier nicht einfacher Länder angenommen. Wesentlich stärker als in weiter entwickelten Ländern spielen hier die politischen Verhältnisse eine wichtige Rolle für Investitionsentscheidungen. Schaumburg umgeht dieses heikle Gebiet nicht. Er schreibt in klarer Sprache und nimmt eindeutig Stellung. Dennoch bleibt er in der Wortwahl wohlthuend nüchtern, auch wenn ihm dies in einigen Fällen erkennbar schwer fällt. Er arbeitet die jeweilige besondere Lage beider Länder gut heraus. Der für die gesamte Region bedauerliche Zustand, dass die zentralasiatischen Staaten mehr gegeneinander agieren als die Chancen einer regionalen Kooperation konsequent zu nutzen, bleibt bei der Lektüre immer präsent.

Dr. Hans Janus

**Christian Schaumburg, Auslandsinvestitionsrecht Uzbekistans und Kasachstans. Recht in Ostmittel-, Südost- und Osteuropa / GUS, Band 6, LIT Verlag, Münster, 2005, 305 S.**



Kurznachricht:

## **Halbherziges Ja zu Auslandsinvestitionen**

German Gref, Minister für wirtschaftliche Entwicklung und Handel der R.F., informierte die Regierung am 2. März 2006, dass er noch im März einen Gesetzentwurf vorlegen werde, aus dem sich ergeben soll, in welchen Wirtschaftszweigen ausländische Investoren eine staatliche Genehmigung für den Erwerb einer Sperrminorität von 25 % oder der Mehrheit der Anteile der Gesellschaft benötigen. Dies berichtet die Financial Times in ihrer Ausgabe vom 3.3.2006. Dabei sollen 39 Sektoren als strategisch klassifiziert werden, in denen ausländische Investments Beschränkungen unterliegen. Hierzu sollen u.a. folgende Sektoren der russischen Wirtschaft zählen: Rüstung, Kernenergie, Luft- und Raumfahrt, natürliche Rohstoffe, aber auch Verschlüsselungs-Technologie und Infektionserreger. Laut Aussage von Gref soll das Gesetz vergleichbaren Gesetzen in den USA, Spanien, Frankreich und Finnland ähnlich sein. Der Gesetzentwurf wird schon seit längerem vorbereitet und ausländische Geschäftsleute sollen auch angehört worden sein.

Im Bereich der Rohstoffindustrie sollen Beschränkungen nur bei solchen Öl- oder Gasfeldern oder Rohstofflagerstätten bestehen, die in einem besonderen Gesetz als strategisch definiert werden. Dabei dürfte es sich um das Gesetz über den Erdkörper (zakon o nedrach) handeln, dessen Novellierung seit längerem ansteht und in der Regierung hoch streitig ist. In einem Entwurf dieser Gesetzesnovelle ist klar geregelt, dass ausländische Investoren von Bietungsverfahren ausgeschlossen sind, wenn sie mehr als 50 % des Kapitals des sich bewerbenden Unternehmens halten (vgl. hierzu die Berichterstattung in den Mitteilungen der VDRW Heft 25-26 und die Anmerkung von Göckeritz in Heft 27, S. 35 f.).

Die Ankündigung von Gref könnte das Ende einer lange währenden sehr unklaren Situation anzeigen. Das Durcheinander von Produktionsteilungsvereinbarungen (Production Sharing Agreements) und Lizenzierung nach dem Erdkörpergesetz, die unklare Rechtslage bei Investitionen in strategische Bereiche, die jedoch eher als strategisch „gefühlte“ werden anstatt klar definiert zu sein, sollte möglichst bald zu Ende gebracht werden. Fälle unvorhersehbaren staatlichen Einwirkens auf privatwirtschaftliche Strukturen sind

ausländischen Investoren oder potentiellen Investoren nur zu gut bekannt. Andrej Illarionov, der im Januar zurückgetretene Wirtschaftsberater Präsident Putins, nennt neben anderen z.B. Jukos, Juganskneftegaz, Sibneft, Silovye Mašiny und AvtoVAZ. Das als PSA vorgesehene Projekt Sakhalin-3 darf sicher auch in diese Reihe eingeordnet werden.

Bevor der Gesetzentwurf veröffentlicht ist, kann nicht beurteilt werden, ob ein Rückschlag für Investitionen ausländischer Unternehmen in Russland damit verbunden sein wird oder ob es eine akzeptable und lange erwünschte Klarstellung gibt. Dies würde die Rechtsstellung ausländischer Investoren und die Verlässlichkeit der Rahmenbedingungen für ausländische Kapitalanlagen in Russland durchaus verbessern können. Ob die russischen Regelungen restriktiver ausfallen werden als die gesetzliche Lage oder die faktischen Verhältnisse in westlichen Staaten ist auch noch nicht ausgemacht. Gerade in letzter Zeit mehren sich die plastischen Beispiele, wie in etlichen westlichen Staaten trotz zuweilen entgegenstehender gesetzlicher Regelungen versucht wird, den Einstieg ausländischer Investoren in als strategisch bezeichnete Sektoren der eigenen Volkswirtschaft zu verhindern.

(Dr. Hans Janus)

Tagungsbericht:

## **Wie viel Osteuropaforschung brauchen wir?**

Bericht von einer Podiumsdiskussion in Marburg

von Karin Holloch, Rechtsanwältin, Düsseldorf

Anlässlich ihrer Jahrestagung in Marburg veranstaltete die Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V. (DGO) am 2. März 2006 eine Podiumsdiskussion zu dem Thema "Wie viel Osteuropaforschung brauchen wir?". Diskutanten waren Prof. Dr. Sebastian Kempgen, Vorsitzender des Verbandes der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen für Slawistik, Prof. Dr. Ludwig Steindorff, Vorsitzender des Verbandes der Osteuropa-historikerinnen und -historiker, Prof. Dr. Rita Süßmuth, Präsidentin der DGO, Prof. Dr. Joachim-Felix Leonhard, Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst sowie Karin Holloch, Metro AG. Moderiert wurde die Veranstaltung von Prof. Dr. Wolfgang Eichwede, Direktor der Forschungsstelle Osteuropa in Bremen.

Anlass der Diskussion war die Verlegung des Fachbereichs Osteuropageschichte von der Universität Marburg an die Universität Giessen. In Marburg soll stattdessen ein Zentrum für Orientalistik gegründet werden. Ähnliche Entwicklungen (auch in der Slawistik) gibt es in Frankfurt, Bonn oder anderen Universitätsstädten. Brauchen wir 15 Jahre nach dem Zerfall der Sowjetunion und des Ostblocks noch eine Osteuropaforschung?

Alle Teilnehmer des Podiums bejahten dies uneingeschränkt. Als Regionenforschung ist die Osteuropaforschung unverzichtbar und wird auch nicht durch andere Fachbereiche ersetzt oder mit abgedeckt. Trotzdem gibt es immer weniger Förderung der entsprechenden Studiengänge und der auf diesem Gebiet tätigen Wissenschaftler. Hat die Politik mit dem Verlust des Feindbildes Kommunismus auch die Osteuropaforschung aus dem Blick verloren?

Die Begründung der Politik für die aktuelle Schließung (vorgetragen von Prof. Leonhard) fiel eher lapidar aus. Falls es triftige und stichhaltige Argumente für die Schließung des Fachbereichs in Marburg gab, wurden sie nicht genannt.

Neben diesem Diskussionsschwerpunkt ging es aber auch um die Frage, ob die Wirtschaft Osteuropaexperten braucht. Meiner Ansicht nach braucht die deutsche Wirtschaft Experten, die Länder, Sprachen, Kulturen und Gegebenheiten kennen, sich gut orientieren können und mögliche Stolpersteine aus dem Weg räumen. Die Frage ist eher: Weiß die Wirtschaft, dass sie solche Experten braucht? Vielfach ist zu beobachten, dass Unternehmensmitarbeiter ohne Osteuropaspezialisierung nach dem Motto "learning by doing" in Osteuropa anfangen zu arbeiten und im Laufe der Zeit Experten werden. Die Reibungsverluste und das Lehrgeld auf dem Weg dorthin sind vorstellbar.

Vielleicht sollten die Osteuropastudiengänge (und dies betrifft auch das Ostrecht) mehr Marketing für ihre Ausbildung und Absolventen machen, Kontakte mit Unternehmen pflegen, möglicherweise auch Drittmittel für Projekte einwerben. Studenten könnten sich um Praktika und die Betreuung etwa von Diplomarbeiten bei deutschen Unternehmen mit Osteuropabezug bewerben. So würde manches Talent nicht nur im Verborgenen blühen.

Jammern über die verfehlte deutsche Wissenschaftspolitik allein nützt nichts. Gezieltes Lobbying wäre sinnvoller. Osteuropawissenschaft muss als Know-how-Pool für die Politik- und Wirtschaftsberatung zugänglich gemacht werden.

Möglicherweise konnte die Podiumsdiskussion einige Denkanstöße liefern. Ob sie aufgegriffen werden, bleibt abzuwarten.

## **Kontrovers: Yukos und die Folgen (Fortsetzung)**

**Vorbemerkung:** *In Heft 25-26 der Mitteilungen der VDRW haben wir drei Beiträge abgedruckt, die als Vorträge bei unserer Tagung über das „Verhältnis von Staat und Wirtschaft in Russland“ am 16.09.2004 gehalten worden waren. Das Vorwort dieses Heftes stand unter dem Titel „Yukos und die Folgen“. Es hat, zusammen mit den drei Beiträgen, eine lebhafte Debatte unter unseren Mitgliedern ausgelöst, die auch Gegenstand der Mitgliederversammlung am 04.12.2005 gewesen ist. Im Heft 27 haben wir die Debatte auf den Seiten 20 – 25 dokumentiert.*

*Unser Mitglied Wolfgang Göckeritz hat dankenswerter Weise einen interessanten, aber sicher auch sehr kontroversen Artikel aus der Zeitung „Kommersant“ vom 23.01.2006 ins Deutsche übersetzt, den wir im Folgenden als einen weiteren Standpunkt im Rahmen der laufenden Debatte abdrucken. Auch in Russland wird dieser Artikel heftig diskutiert. Er stammt aus der Feder von Andrej Illarionov, dem Anfang Januar zurückgetretenen Wirtschaftsberater von Präsident Putin.*

### **INOFFIZIELLE ÜBERSETZUNG**

Kommersant, 23.1.2006

### **Ein anderes Land**

*Die neue „Kommersant“-Seite „Meinungen und Kommentare“ wird mit einem Artikel von Andrej Illarionow eröffnet.*

*Der frühere Berater des russischen Präsidenten zu Wirtschaftsfragen Andrej Illarionow trat zu Beginn dieses Jahres mit der Erklärung zurück, dass der Punkt für eine Umkehr vorbei ist – die politische Führung des Landes hat die Wahl zu Gunsten eines korporativistischen Staates getroffen, und dieses Wahl wird für Russland schwere wirtschaftliche und politische Folgen haben.*

*Heute legt Herr Illarionow im „Kommersant“ seine Sicht der vor sich gegangenen Wende dar:*

Das heutige Russland ist nicht das Land, wie es vor sechs Jahren war. Das Land war ungeordnet, verrückt, verarmt. Aber es war frei. Heute ist Russland anders. Reicher. Aber nicht frei.

Man kann streiten, woher der Reichtum kommt. Aber er ist da und das ist eine Tatsache. Man kann auch ergründen, wie, wann und warum die Wende zur Unfreiheit erfolgte. Man kann darüber diskutieren, was diese Wende möglich gemacht hat – ein

Geheimplan oder die Logik der Ereignisse, das ideelle Erbe oder die auswärtige Konjunktur, alte Gewohnheiten oder neue Möglichkeiten. Was aber zweifelsfrei und unbestritten ist – wir sind schon nicht mehr an der Wegscheide der historischen Wahl. Die Wegscheide haben wir schon hinter uns gelassen. Die Wahl ist erfolgt. Heute leben wir in einem anderen Land.

Das Wichtigste, was wir verloren haben, ist die Freiheit.

Das Wichtigste, was sich verändert hat, sind die Verhaltensregeln. In der Wirtschaft, im öffentlichen Leben, in der Ideologie, in den auswärtigen Angelegenheiten. Es entstand, entwickelte und formierte sich ein neues Modell des Staates. Der Staat ist korporativistisch geworden. Was heißt das?

Die Regeln der Korporation: Privilegien und Diskriminierung.

Die Änderung der Gesetzgebung, die praktische Beschränkung der politischen Tätigkeit haben faktisch die Handlungen der Bürger in der, was man als offene Aktiengesellschaft „Russischer Staat“ bezeichnen kann, entwertet und letztere in eine geschlossene Aktiengesellschaft verwandelt. Das Eigentum am russischen Staat ist in die Hände einer Korporation übergegangen, die von seinen nominellen Eigentümern – den Bürgern Russlands – nicht mehr kontrolliert wird. Die wichtigste Regel der Korporation ist das Fehlen einheitlicher Regeln. Das führende Prinzip der Korporation sind das Ermessen, die Ungleichheit und die Diskriminierung. Der Schlüsselfaktor, der den Status eines Mitglieds der Korporation bestimmt, ist nicht die Erfahrung, nicht der Professionalismus, nicht die Verdienste vor dem Vaterland oder dem Staat, sondern die Loyalität gegenüber der Korporation. Die wichtigste Auszeichnung für ein Mitglied der Kooperation ist seine Unterbringung in einem staatlichen Unternehmen, deren Größe der Finanzströme die exakteste Bewertung seines Platzes in der korporativen Hierarchie darstellen.

Die staatlichen Unternehmen selbst wurden in Offensivwaffen des korporativistischen Staates verwandelt. Nachdem sie in der Praxis das Hauptprinzip des Staatskorporativismus „Privatisierung der Gewinne, Nationalisierung der Verluste“ umgesetzt haben, sind sie zu massiven Interventionen in den Privatsektor übergegangen. Opfer der Expansion der Korporation wurden „Juganskneftegaz“, „Sibneft“, „Silowyje mashiny“, „Kamov“, OMZ, AwtoWAZ, „East-Line“.

Gesellschaften, die noch in Privathand verblieben sind, erinnern in ihrer Tätigkeit immer mehr an ihre staatlichen Zwillingenbrüder. Die Formel für die Arbeit der Korporation mit Privatunternehmen ist verkündet worden. Das ist nicht einfach die „soziale Verantwortung des Business“, sondern die „staatlich-private Partnerschaft“. Jetzt wird jeder Wunsch der Korporation – vom Beitrag zu diesem oder jenem „nötigen“ Projekt bis zum Verkauf des Unternehmens selbst an die „richtigen“ Käufer erfüllt werden. Sich zu weigern ist zwecklos: das Schicksal von JuKOS haben alle vor Augen.

Noch ein ganz wichtiges Prinzip des neuen ökonomischen Modells ist die Selektivität. Gegenüber einem bestimmten Unternehmen werden maximal mögliche (selbst unmögliche) Steuerforderungen erhoben, ein anderes erhält exklusive Vergünstigungen. In einem Fall wird der Aktienverkauf an Ausländer verboten, in einem anderen erfährt er umfassende staatliche Förderung (und auch die Finanzierung über die durch die einheimische Gesetzgebung festgesetzten Grenzen hinaus). In einem Fall dürfen ausländische Bürger „aus Gründen der nationalen Sicherheit“ nicht in russischen Unternehmen arbeiten, in anderen Fällen lädt man sie feierlich dahin ein. Bestimmten Käufern legt man Preise auf einer Höhe fest, anderen fünfmal höher. Ungleiche Bedingungen für die Geschäftstätigkeit, ökonomische und politische Diskriminierung werden zum absoluten Prinzip erhoben. Dieses Wirtschaftsmodell kann man unterschiedlich bezeichnen. Man kann es aber keinesfalls als frei bezeichnen.

Die Ideologie der Korporation ist das „Unsrigentum“ (im russischen Original – „naschism“). Nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die politische Freiheit hat unsere russische Erde wieder verlassen. Im Land gibt es wieder politische Häftlinge. Die internationale Organisation „Freedom House“, die sich mit der Vermessung bürgerlicher und politischer Freiheiten in 150 Ländern der Welt befasst, hat für 2005 einen qualitativen Umschwung festgestellt: Russland ist aus der Gruppe der partiell freien Länder in die Gruppe der politisch unfreien übergegangen - in die Gruppe mit Ruanda, Sudan, Afghanistan. Wenn in den 1990er Jahren Russland freier war als die Ukraine und die Balkanstaaten, ist es heute umgekehrt.

Der Korporativismus nimmt den zentralen Platz in der Öffentlichkeit ein. Das Einfrieren natürlicher Formen des politischen Lebens liquidiert die Strukturen der Gesellschaft, die auf die Identifizierung, die Formulierung und den Schutz ihrer politischen Interessen durch die Bürger gerichtet sind. Stattdessen hat man vor, den öffentlichen Raum nach anderen Merkmalen – beruflichen, religiösen, regionalen – zu strukturieren. Ein deutliches Beispiel dieser Art war die Schaffung der Öffentlichen Kammer, zugeschnitten nach dem Muster des Ständestaates Benito Mussolinis.

Die Ideologie des Korporativismus ist nur auf den ersten Blick undeutlich. Sie erscheint weder kommunistisch noch liberal noch sozialistisch noch nationalistisch noch imperial. Sie ist es aber. Sie ist „auf die Seinigen bezogen“ (ein „swoizm“) bzw. „auf die Unsrigen“ (ein „naschism“). Es ist die Ideologie der Gewährung von Vergünstigungen, Krediten, Subsidien, Befugnissen und der Macht an „die Seinigen“, es ist das staatliche Lobbying der „Unsrigen“, das ist das Bereitstellen aller Arten von Ressourcen, des Staates und des Landes an die Mitglieder der Korporation, die wirklichen und die zukünftigen. Der „Swojismus“ ist die Ideologie des Schutzes der „Unsrigen“ nicht deshalb, weil sie recht haben, sondern weil es die „Seinigen“ sind.

Der „Naschismus“ ist die Ideologie der Aggression gegenüber den „Fremden“. Nicht deshalb, weil sie nicht recht haben, sondern weil sie „Fremde“ sind. Die Meister der Kultur haben den Angriff des „Swojismus-Naschismus“ früher wahr genommen als

die Politologen und ihn bildhaft in Kultfilmen unserer Zeit – von „Der Bruder“ Teil 2 bis zu „Die Brigade“ – reflektiert. Der „Naschismus“ ist der Weggang aus der Zivilisation. Er ist die Rückkehr zur Barbarei. Das sind die Sturmabteilungen. Das ist die „Ramsanisierung“ Russlands. /Ein Hinweis auf die Praxis der Hofierung des vom Kreaml eingesetzten starken Mannes in Tschetschenien – Anmerkung des Übersetzers./

Der „Naschismus“ beschränkt sich nicht auf russisches Territorium. Er kennt keine Trennung nach dem nationalen oder ethnischen Prinzip. Der Ex-Kanzler eines fremden Landes wird für die Korporation zu einem der „Ihren“ und „unser Mann in Europa“. Ein russischer Geschäftsmann aber, der ein nationales Unternehmen geschaffen und Milliarden Dollar an den Staatshaushalt abgeführt hat, erweist sich als „Fremder“ und wird in die Weiten der sibirischen Wälder verschickt. Die ganze Macht des russischen Staates wird zum Schutz der Interessen der „eigenen“ Mitglieder der Korporation aufgeboten – von der Weigerung der Durchleitung von kasachischem Öl in das Kombinat Majekiai und der Abschaltung des Stroms für die Moldau bis zum antiukrainischen „Gaskrieg“. Der neue russische Imperialismus nimmt ein deutlich korporativistisches Aussehen an.

### **Ziele der Korporation, wahre und scheinbare**

Das Wesen des neuen Modells besteht in der staatlichen Umverteilung der Ressourcen an die „Seinigen“. In einem zivilisierten Land sich selbst achtender Bürger sind der Primat des Gesetzes und einheitliche Regeln für alle notwendig. Zur Überwindung des historischen Rückstands eines Landes gegenüber dem entwickelten Teil der Welt sind für seine Modernisierung gleiche der Geschäftsbedingungen notwendig. Für die langfristige Entwicklung Russlands sind verantwortungsbewusste und respektvolle Beziehungen mit den Nachbarn erforderlich. Nichts von dem braucht man, wenn sich das Land in den Händen der Korporation befindet. Die Korporation hat andere Ziele.

Wenn die Modernisierungsaufgaben von der Tagesordnung abgesetzt, wenn Reformen selbst in der mildesten Variante gestoppt werden, wenn das Verhalten auf der internationalen Arena einen Sturm der Empörung in der Welt hervorruft, dann heißt das, dass die Korporation die Interessen Russlands nicht verfehlt. Ganz zu schweigen von den so genannten nationalen Verteilungs- und Konsumprojekten ungeachtet ihrer propagandistischen Begleitung. Der Vergleich der geplanten Aufwendungen für die nationalen Projekte in 2006 (ca. 5 Mrd. Dollar) mit den bereits getätigten Kosten der Staatsunternehmen für neue Aktiva im vergangenen Jahr 2005 (23 Mrd. Dollar) offenbaren besser als irgendetwas anderes, wohin die Hauptstoßrichtung der Korporation zielt und was Ablenkungsmanöver sind. Die Interessen der Mitglieder der Korporation haben für sie mehr Bedeutung als die Modernisierung des Landes mit nationalen Projekten zusammen genommen. Und was soll daran schlecht sein?



Was ist wirklich schrecklich daran, dass staatliche Korporationen zur ökonomischen Stoßkraft werden, dass private Gesellschaften Aufträge der Regierung erledigen, dass die Staatsmacht den nichtmarktwirtschaftlichen Sektor aufbläht, die staatliche Regulierung verstärkt, Restriktionen aus „strategischen“ Überlegungen festsetzt, dass sich ein Staatskapitalismus formiert, während die Wirtschaft aufhört, eine Marktwirtschaft zu sein, dass der Primat des Rechts und die Gleichheit vor dem Gesetz fehlen, während Ungleichheit und Diskriminierung triumphieren, dass sich die Staatsmacht nicht geniert, auf ihre „Korporation“ stolz zu sein? Gibt es etwa ein solches Modell nur allein in Russland? Und ist es etwa nicht lebensfähig?

Natürlich gibt es solche Länder in der Welt. Das sind Libyen und Venezuela, Angola und Tschad, Iran und Saudi Arabien, Syrien und Irak. Jetzt ist auch Russland unter ihnen. Unter den „Seinigen“.

Und ein solches ökonomisch-politisches Modell kann sich lange halten. In einigen OPEC-Staaten hält es sich schon ein Dritteljahrhundert, in Venezuela ein halbes Jahrhundert. Wobei sich ein solches Modell nicht nur unter den Bedingungen hoher Preise auf Energieträger halten kann. Auf Kuba und in Nordkorea funktionieren noch andere Modelle, und das sogar ohne eigene Energieträger! Ja und auch das sowjetische Wirtschafts-, Politik- und Gesellschaftsmodell ist noch nicht ganz vergessen.

Deshalb gibt es vom Standpunkt der Weltwirtschaft nichts Besonderes in der Wahl des gegenwärtigen russischen Gesellschaftsmodells. Der Boden und die Menschen können vieles ertragen. Und die Existenz des gegenwärtigen Modells kann sich hinziehen. Das ist so.

Mit einer Ausnahme. Mit Ausnahme der Tatsache, dass heute zu Beginn des 21. Jahrhunderts die Wahl dieses Modells nichts anderes ist als die bewusste Wahl zu Gunsten eines Gesellschaftsmodells von Ländern der Dritten Welt. Noch genauer, des Modells einer spezifischen Gruppe von Ländern der Dritten Welt. Eines Modells, dessen Zukunft in der langfristigen Perspektive gut bekannt ist. Wie viel Geld auch die Brennstoffpreise einbringen, wie sehr auch die Korporation die Rohrleitungen bei sich zu Hause und im Ausland kontrolliert, welche schmeichelhafte Filme die Fernsehkanäle auch zieren mögen – das gegenwärtige wirtschaftliche und politische Entwicklungsmodell Russlands führt in die historische Sackgasse. Kein Land, das diesen Weg betreten hat, ist reicher oder stärker geworden, noch hat es sich weiterentwickelt. Der Rückstand des Landes verringert sich nicht, sondern nimmt zu. Und den Preis für dieses turnusmäßige Experiment zahlen wie gewöhnlich die russischen Bürger

### **Die Tagesordnung für morgen**

Natürlich gibt es die Chance für Veränderungen. Aber wohl kaum im Ergebnis des Überzeugens der Staatsmacht.

Die Korporation zu überzeugen ist unmöglich. Alle Argumente sind bestens bekannt. Und die getroffene Wahl ist eine bewusste Wahl. Eine Wahl, die sich auf die Kenntnis der Folgen stützt. Eine Wahl, die zu Gunsten anderer Prioritäten getroffen wurde.

Unter den Bedingungen der Demokratie ist die Chance für Veränderungen mit einem Machtwechsel verbunden. Ein Machtwechsel jedoch ist bei allen Regimes unvermeidbar. Der Unterschied der Demokratie besteht allein darin, dass dieser Wechsel regelmäßig und mit minimalem Aufwand für die Gesellschaft erfolgt. „Die Demokratie ist eine grässliche Sache“, sagte Winston Churchill, „aber alles andere ist noch schlimmer“.

Das Fehlen von Demokratie hebt den Machtwechsel nicht auf. Er findet trotzdem statt. Unter den Bedingungen beschränkter Freiheiten nimmt sie die Form „weicher“ („samtener“, „bunter“) Revolutionen an – solcher wie in der Tschechoslowakei 1989 oder in der Ukraine im Jahr 2004. Der gesellschaftliche Aufwand solcher Veränderungen ist viel höher als bei regulären demokratischen Prozeduren. Die Gegenmaßnahmen der Korporation gegen eine „bunte“ Revolution in Russland machen diese in der kurzfristigen Perspektive wenig wahrscheinlich. Aber auch sie heben die Unausbleiblichkeit des Machtwechsels nicht auf. Er findet eh statt – früher oder später. Wenn das jedoch eintritt, wird diese Revolution schon keine samtene mehr sein. Die Kosten für das Land werden bei anderen Varianten des Machtwechsels mit den Kosten weder der demokratischen Prozedur noch einer „bunten“ Revolution“ vergleichbar sein.

Es ist gegenwärtig schwer zu sagen, wann und wie der Machtwechsel erfolgen wird. Aber wann und wie auch immer er erfolgen wird, muss man genau wissen, was zu tun sein wird. Und irgendetwas kann man schon heute tun.

Denjenigen, die den korporativistischen Staat, die Venezuelisierung der Wirtschaft, die Degradation des öffentlichen Lebens nicht hinnehmen, halten die gegenwärtige Situation für widerwärtig und in die Sackgasse führend. Ja, in einem undemokratischen Land endet der politische Kampf mit Uranbergwerken. Damit es zu einer Handlung kommt, bedarf es am Anfang eines Wortes. Die wichtigsten Informationsmedien befinden sich aber unter Kontrolle der Korporation.

Aber man kann beginnen, das zu tun, was in den vergangenen anderthalb Jahrzehnten die postsowjetischen Behörden nicht getan haben, als sie die Hauptaufgabe der nationalen Tagesordnung lösten – die Trennung des Staates vom Bürger. Man kann diese Loslösung beginnen – die Loslösung des Bürgers von diesem Staat. Man kann eine Kampagne der bürgerlichen Nichtteilnahme an den Angelegenheiten des korporativistischen Staates beginnen. Und auf diese Weise nicht von Seiten des Staates sondern von Seiten der Gesellschaft die Wiederherstellung der bürgerlichen, politischen und ökonomischen Freiheiten beginnen. Der Freiheiten, die den russischen Bürgern schon früher gewährt worden waren – 1905, 1917 und 1991, die sie aber anschließend wieder verloren hatten.

Gelingt es uns, das zu tun – dann kann ein neues Russland entstehen. Ein freies, offenes, tolerantes. Und konsequenterweise ein dynamisches, entwickeltes, fest auf seinen Beinen stehendes. Ein von seinen Nachbarn echt geachtetes. Ein Land mit Zukunft. Ein anderes Land.

Andrej Illarionow, ehemaliger Wirtschaftsberater des Präsidenten der RF

# Übersicht

## Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation Dezember 2005 – Februar 2006

von Wolfgang Göckeritz  
goeckeritz@russiaconsult.com

In dem durch die Übersicht abgedeckten Zeitraum wurden ca. 100 föderale Gesetze verkündet. Für die Wirtschaftsgesetzgebung betrifft das u. a.:

1. den **Investitionssektor** mit dem am 1. April 2006 in Kraft tretenden Gesetz Nr. 16-FZ vom 10.1.2006 „Über die Sonderwirtschaftszone im Gebiet Kaliningrad und über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation“.  
Es tritt an die Stelle des Gesetzes Nr. 13-FZ vom 13. Januar 1996 „Über die Sonderwirtschaftszone im Gebiet Kaliningrad“. Gemäß Kapitel 2 – Ansässige Personen - § 4 werden nur juristische Personen in das entsprechende Register aufgenommen. Diese müssen gemäß der Gesetzgebung der Russischen Föderation errichtet und im Gebiet Kaliningrad registriert worden sein. Die Warenproduktion und die Realisierung von Investitionen müssen in diesem Gebiet erfolgen. Ausgeschlossen von der Registrierung als ansässige Personen sind juristische Personen, für die spezielle Steuerverfahren gelten, sowie Finanzorganisationen wie Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und professionelle Teilnehmer am Wertpapiermarkt. Der Verwaltung der Sonderzone sind zur Aufnahme in das Register notariell beglaubigte Kopien der Gründungsdokumente und des Nachweises der Erfassung im einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen, der Bescheid zur Erfassung bei der Steuerbehörde und die sog. Investitionsdeklaration (mit einer Beschreibung des Investitionsprojekts – Gegenstand der Investition, Umfang des Projekts, Zeitplan für die ersten drei Jahre der Realisierung des Projekts) vorzulegen. Teil II Steuergesetzbuch wurde um die neuen Artikel 288-1 – Besonderheiten der Berechnung und Entrichtung der Gewinnsteuer in der Sonderwirtschaftszone – und 385-1 zur Vermögensteuer ergänzt.
  
2. die **Anpassung der Gesetzgebung an Bestimmungen des neuen Tendergesetzes** (s. Heft 27) - Gesetz Nr. 19-FZ vom 2. Februar 2006 „Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte und die Aufhebung einzelner Bestimmun-

gen von Gesetzgebungsakten in Verbindung mit der Annahme des Gesetzes „Über die Unterbringung von Aufträgen zur Lieferung von Waren und zur Ausführung von Werk- und Dienstleistungen für den staatlichen und kommunalen Bedarf“.

Die Anpassung betrifft vier Gesetzbücher und 30 Gesetze, aufgehoben werden einzelne Bestimmungen von weiteren vier Gesetzen. Der Darstellung der Staatsrechtsabteilung in der Administration des Präsidenten zufolge beseitigt das Gesetz Kollisionen mit anderen Gesetzen. Die Platzierung von staatlichen oder kommunalen Anträgen ist nicht unbedingt an öffentliche Ausschreibungen gebunden, sondern kann auch auf andere Weise erfolgen. Entsprechende Verträge können auch über einen längeren Zeitraum als ein Jahr geschlossen werden. Die Platzierung von Rüstungsaufträgen erfolgt nach einem von der Regierung festzulegenden Verfahren. Das Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten wurde um Bestimmungen zur Haftung für Verletzungen des Tendergesetzes ergänzt.

3. die **Novellierung des Stiftungsgesetzes** mit dem am 17. April 2006 in Kraft tretenden Gesetz Nr. 18-FZ vom 10. Januar 2006 „Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte“

Das mit 145 KB umfangreiche, in seinen sechs Paragrafen unübersichtlich gehaltene Gesetz enthält vor allem die bereits im Vorfeld der Verabschiedung umstrittenen Bestimmungen zu den Stiftungen in dem seit 1996 geltenden und sechs Mal novellierten Gesetzes über die nichtkommerziellen Organisationen (Nr. 7-FZ vom 12. Januar 1996). Den neuen Bestimmungen zufolge wird unter einer ausländischen nichtkommerziellen Nichtregierungsorganisation eine Organisation verstanden, die in ihrer Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Gewinn orientiert und den erzielten Gewinn nicht unter ihren Gesellschaftern aufteilt sowie außerhalb der Russischen Föderation gemäß der Gesetzgebung eines ausländischen Staates nicht von staatlichen Organen gegründet wurde und ausländische Behörden nicht als Gesellschafter hat. Sie üben ihre Tätigkeit in der Russischen Föderation über Struktureinheiten wie Zweigniederlassungen, Filialen und Repräsentanzen aus. Zweigniederlassungen (otdelenija) werden gemäß dem Gesetz über die staatliche Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmer registriert, wohingegen Filialen und Repräsentanzen sich anmelden müssen und in ein Register der Filialen und Repräsentanzen

internationaler Organisationen und ausländischer nichtkommerzieller NGOs eingetragen werden. Die §§ 13-1 und 13-2 enthalten Aufstellungen der dabei vorzulegenden Dokumente bzw. Informationen. § 32 – Kontrolle der Tätigkeit nichtkommerzieller Organisationen – wurde um zwölf Punkte (Nr. 3 – 15) erweitert. Gemäß Nr. 4 sind die Struktureinheiten ausländischer nichtkommerzieller NGOs verpflichtet, das „ermächtigte Organ“ über die Gelder und sonstiges Vermögen, ihre voraussichtliche Verteilung, über den Zweck ihrer Verwendung usw. zu informieren. Gemäß Nr. 3 ist die nichtkommerzielle Organisation verpflichtet, Tätigkeitsberichte, Dokumente zur personellen Besetzung der Führungsorgane sowie zu Verwendung von Geld und sonstigem Vermögen, u. a. aus dem Ausland oder von Ausländern erhaltenen Mittel vorzulegen.

4. eine **erneute Fristenverlängerung im Bodenrecht** (Gesetz Nr. 192-FZ vom 27. Dezember 2005 „Über die Änderung des § 3 des Föderalen Gesetzes „Über die Inkraftsetzung des Bodengesetzbuchs“)

Die am 1. Januar 2006 abgelaufene Frist für den Kauf bzw. die Pacht der Grundstücke, auf denen sich privatisierte Unternehmen befinden, wurde erneut verlängert – bis zum 1. Januar 2008. Es handelt sich dabei um die umstrittene Bestimmung des § 3, wonach Unternehmen, die bisher ihre Grundstücke unbefristet unentgeltlich nutzen – vorrangig handelt es sich um frühere staatliche Unternehmen, die Anfang der 90er Jahre privatisiert wurden – diese Grundstücke ursprünglich bereits bis zum 1.1.2004 entweder kaufen oder pachten sollten (Details s. Heft 23, S. 53-54).

5. **die mehrfache Novellierung des Aktienrechts**

Mit Gesetz Nr. 7-FZ vom 5. Januar 2006 zu Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Aktiengesellschaften“ und einiger anderer Gesetzgebungsakte wurde im Gesetz über die Aktiengesellschaften § 80 zum Verfahren des Erwerbs von 30 und mehr Prozent der Aktien aufgehoben und durch das neue Kapitel XI-1 – Erwerb von mehr als 30 Prozent der Aktien einer offenen Gesellschaft – ersetzt, das in 10 neuen Paragraphen alle diesbezüglichen Einzelheiten regelt. Entsprechende Anpassungen erfolgten im Gesetzbuch über die Ordnungswidrigkeiten und in den Gesetzen über den Wertpapiermarkt, die

Wertgutachtertätigkeit und die Privatisierung staatlichen und kommunalen Eigentums.

Mit Gesetz Nr. 194-FZ vom 27. Dezember 2005 zu Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über den Wertpapiermarkt“, des Föderalen Gesetzes „Über die Aktiengesellschaften“ und des Föderalen Gesetzes „Über den Schutz der Rechte und legitimen Interessen der Investoren auf dem Wertpapiermarkt“ wurden das Verfahren der Vorlage der Emissionsberichte und die Bedingungen für die Wahrnehmung des Vorkaufsrechts der Aktionäre auf die von einer Aktiengesellschaft emittierten Aktien und in Aktien konvertierbaren Wertpapiere verändert.

Das Gesetz Nr. 208-FZ vom 31. Dezember 2005 über eine Änderung des § 81 des Föderalen Gesetzes „Über die Aktiengesellschaften“ sieht vor, dass bei Interessenkonflikten die Bestimmungen des § 81 u. a. nicht auf Geschäfte angewendet werden, deren Vollzug für die Gesellschaft in Übereinstimmung mit föderalen Gesetzen und (oder) anderen Rechtsvorschriften der Russischen Form verbindlich ist und zu denen die Verrechnungen nach festen Preisen und Tarifen erfolgen, die von den im Bereich der staatlichen Preis- und Tarifregulierung ermächtigten Organen festgesetzt sind.

## **6. Änderungen des Haushaltsrechts**

Mit Gesetz Nr. 159-FZ vom 19. Dezember 2005 über Änderungen des Haushaltsgesetzbuchs wurden die Regelungen zur Bestimmung der nichtsteuerlichen Einkünfte der örtlichen Haushalte neu gefasst. Dabei handelt es sich um die Nettogewinne der kommunalen unitarischen Unternehmen und um prozentuale Anteile an Abgaben und Erlösen – z. B. von 40% der Abgaben für negative Einwirkungen auf die Umwelt oder von 100% der Einnahmen aus dem Verkauf staatlicher Grundstücke für den Wohnungsbau.

Mit Gesetz Nr. 176-FZ vom 22. Dezember 2005 „Über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Haushaltklassifizierung“ und des Haushaltsgesetzbuchs“ wurden die Zusammensetzung und die Struktur der Einnahmenpositionen der Haushalte den Bedürfnissen der Haushaltgesetzgebung für 2006 angepasst.

Mit Gesetz Nr. 197-FZ vom 27. Dezember 2005 wurden im Haushaltsgesetzbuch die Befugnisse der föderalen Staatsorgane (Artikel 7) und des Finanzministeriums (Artikel 56) neu gefasst und Abschnitt VIII um das neue Kapitel 24 (1) – Vollstreckung gerichtlicher Akte in Mittel der Haushalte des Haushaltsystems ergänzt.

Dem Gesetz Nr. 198-FZ vom 27. Dezember 2005 zufolge wurde Artikel 157 des Haushaltsgesetzbuchs um Nr. 21 ergänzt, wonach der Rechnungshof der Föderation und die Föderale Finanz- und Haushaltsaufsicht berechtigt sind, Haushalte der Föderationssubjekte und örtliche Haushalte zu prüfen, die Transferleistungen aus dem föderalen Haushalt erhalten. /Späteren Pressemeldungen zufolge sollen diese Regelungen auf Daghestan und Inguschetien angewendet werden, bei denen die Transferleistungen über 80% des Haushalts betragen./

## **7. Änderungen des Steuerrechts**

Das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Gesetz Nr. 131-FZ vom 20. Oktober 2005 über Änderungen des Kapitels 28 Teil II Steuergesetzbuch präzisiert und ergänzt die Bestimmungen zur Transportsteuer. Der Besteuerungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß Gesetz Nr. 155-FZ vom 5. Dezember 2005 zur Änderung des Artikels 333-29 Teil II Steuergesetzbuch ist die Ausstellung von Reisepässen für Bewohner des Kaliningrader Gebiets kostenlos.

Mit Gesetz Nr. 158-FZ vom 6. Dezember 2005 zur Änderung des Artikels 241 Teil II Steuergesetzbuch wurden mit Wirkung vom 1.1.2006 die Steuersätze für verschiedene Kategorien von Warenproduzenten in den neu entstehenden Wirtschaftssonderzonen zur Technologieentwicklung festgesetzt.

Mit Gesetz Nr. 201-FZ vom 31. Dezember 2005 wurden u. a. die staatlichen Gebühren für ausgewählte Positionen in Artikel 333-28 neu festgesetzt und um den Unterpunkt 101 ergänzt, dem zufolge die Registrierung eines Ausländers in der Russischen Föderation am Wohn- oder Aufenthaltsort einen Rubel je Aufenthaltstag kostet, jedoch nicht mehr als 200 RUR.

Das Gesetz Nr. 205-FZ vom 31. Dezember 2005 „Über Änderungen einiger Steuer- und Abgabengesetzgebungsakte“ betrifft vorrangig Teil II Steuerge-



setz und regelt konkrete Fragen der Anwendung der Grundsteuer auf lokaler Ebene.

Mit Gesetz Nr. 137-FZ vom 4. November 2005 über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte und die Aufhebung einiger Bestimmungen von Gesetzgebungsakten in Verbindung mit Maßnahmen zur Vervollkommnung der Verwaltungsprozeduren der Streitbeilegung wurden in Teil I Steuergesetzbuch die Artikel 46-48 neu gefasst. Danach sind die Steuerbehörden berechtigt, fällige Steuerbeträge bei Organisationen (Unternehmen) und Einzelunternehmern zwangsweise von den Konten der Steuerpflichtigen einzuziehen. Bei natürlichen Personen, bei denen es sich nicht um Einzelunternehmer handelt, müssen die Behörden bei Gericht auf Einziehung der Steuerschuld klagen.

## **8. Änderungen des Insolvenzrechts**

Mit der Novelle zum Insolvenzgesetz (Nr. 133-FZ vom 24. Oktober 2005) wurden Bestimmungen der §§ 20, 29, 35, 37, 38, 42 und 45 unter dem Aspekt der Berücksichtigung von Staatsgeheimnissen in den Insolvenzprozeduren u. a. bei der Bestellung der Insolvenzverwalter präzisiert.

Mit Gesetz Nr. 161-FZ vom 19. Dezember 2005 über Änderungen des Strafgesetzbuchs und des Gesetzbuchs über Ordnungswidrigkeiten wurden in beiden Gesetzbüchern die Artikel zu rechtswidrigen Handlungen beim Konkurs und zum vorsätzlichen oder fiktiven Konkurs neu gefasst und die Strafbestimmungen verschärft. Vorsätzlicher Konkurs kann mit Geldstrafen oder mit Freiheitsentzug bis zu sechs Jahren und Vermögensentzug bestraft werden.

## **9. Änderungen des Zollrechts**

Mit dem Gesetz Nr. 26-FZ vom 18. Februar 2006 über Änderungen des Zollgesetzbuchs der Russischen Föderation und des Föderalen Gesetzes „Über besondere Schutz-, Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen beim Import von Waren“ wurden die Bestimmungen zu den zeitweiligen Sonderzöllen präzisiert.

## **10. den Fristenaufschub bei lizenzpflichtigen Tätigkeiten**

Mit dem Gesetz Nr. 200-FZ vom 31.12.2005 über Änderungen des § 18 des Föderalen Gesetzes „Über die Lizenzierung einzelner Tätigkeiten“ wurde der

ursprünglich auf den 1. Januar 2006 festgesetzte Termin für die Aufhebung der Lizenzierungspflicht für die Wertgutachter- und die Wirtschaftsprüfertätigkeit auf den 1. Juli 2006 verschoben.

**11. den Staatshaushalt für 2006**

Das aus 130 Paragraphen und über 60 Anlagen bestehende Gesetz Nr. 189-FZ vom 26. Dezember 2005 über den föderalen Haushalt für 2006 sieht ausgehend von einem prognostizierten BIP von 24.380 Mrd. RUR und einer Inflationsrate von 7,0-8,5% bei Einnahmen von 5.046.137,5 Mio. RUR und Ausgaben von 4.270.114,7 Mio. RUR ein Profizit von 776.022,8 Mio. RUR vor.